



Verkaufsprospekt

-kein Werbeprospekt-
Einsatz nur für individuelle Beratung

BayernLB HEDGE FONDS

Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (SICAV)
mit mehreren Teilfonds

Ausgabe November 2006

Bitte beachten Sie, dass das vorliegende Verkaufsprospekt Ausgabe November 2006 nur zusammen mit dem Zusatz vom 22. Februar 2007 zum Verkaufsprospekt Gültigkeit hat und nur mit diesem Zusatz zusammen angeboten werden darf.

 Finanzgruppe

 **Bayern Invest**
Luxembourg

Prospekt

BayernLB HEDGE FONDS

Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital

mit mehreren Teilfonds

R.C.S. Luxembourg B 107497

Ausgabe November 2006

Zeichnungsanträge sind nur gültig, wenn sie aufgrund des vorliegenden Verkaufsprospektes begleitet vom letzten Jahresbericht und wenn der Stichtag des letzten Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich begleitet von einem jüngeren Halbjahresbericht, erfolgen. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Rechtsgrundlage für die Zeichnung von Aktien des Fonds sind das aktuell gültige Prospekt, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige in diesem Prospekt erwähnte Dokumente. Es ist nicht gestattet, hiervon abweichende Auskünfte zu erteilen oder Erklärungen abzugeben. Das Prospekt, Jahres- und Halbjahresberichte und die Satzung der Gesellschaft sind am Sitz der Gesellschaft, bei der Depotbank und bei jeder Zahlstelle erhältlich.

Aktien des BayernLB Hedge Fonds dürfen weder direkt noch indirekt von Anlegern gekauft oder gehalten werden, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder ihrer Hoheitsgebiete sind oder dort ihren Wohnsitz haben; auch ist die Abtretung von Aktien an diese Personen nicht gestattet. Dieser Prospekt gilt nicht als Verkaufsangebot in

denjenigen Ländern, in denen ein derartiges Angebot ungesetzlich ist, sowie in den Fällen, in denen der Verkaufsprospekt durch Personen vorgelegt wird, die dazu nicht ermächtigt sind oder denen es gesetzeshalber verboten ist, solche Angebote zu unterbreiten.

Die genannten Anlageziele und Anlagepolitiken enthalten keine Leistungsgarantie.

Die Investition in Aktien des BayernLB Hedge Fonds ist mit erhöhten Risiken verbunden. Der Verlust von wesentlichen Teilen des investierten Kapitals bis hin zu einem Totalverlust ist möglich. Die Zeichnung von Aktien der Gesellschaft richtet sich an eine aufgeklärte risikobewusste Kundschaft. Kaufinteressenten haben sich selbst über die rechtlichen Voraussetzungen, Devisenbeschränkungen und Steuervorschriften ihrer Heimat- und Wohnsitzländer zu unterrichten. Bei etwa auftretenden Unklarheiten über den Inhalt dieses Prospekts fragen Sie bitte Ihren Finanz-, Rechts- oder Steuerberater.

Mitglieder des Verwaltungsrats

Vorsitzender
Dieter Burgmer
Mitglied des Vorstands
Bayerische Landesbank, München

Stellvertretender Vorsitzender
Henri Stoffel
Administrateur-Directeur
Banque LBLux S.A., Luxembourg

Alain Weber
Directeur
Banque LBLux S.A., Luxembourg

Michael O. Bentlage
Sprecher der Geschäftsführung
BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH,
München

Geschäftsführer

Guy Schmit
BayernInvest Luxembourg S.A., Luxembourg

Dr. Oliver Schlick
BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH,
München

Sitz der Gesellschaft

3, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

Depotbank und Hauptzahlstelle/ Domizilierungsstelle

Banque LBLux S.A.
3, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

Administrative Stelle

BayernInvest Luxembourg S.A.
3, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

Zentraladministration

UNICO FINANCIAL SERVICES S.A.
308, route d'Esch
L-1471 Luxembourg

Anlageberater

BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH
Max-Joseph-Straße 6
D-80333 München
(Anlageberater für den Teilfonds
BayernLB Hedge Fonds - Alpha 1)

Vescore Solutions AG
Guisanstrasse 36
CH-9010 St. Gallen
(Anlageberater für den Teilfonds BayernLB Hedge
Fonds – CYD Commodity Long/Short)

Unabhängige Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

KPMG Audit
31, Allée Scheffer
L-2520 Luxembourg

Rechtsberater

Etude Bonn Schmitt Steichen
44, rue de la Vallée
L-2661 Luxembourg

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Die Gesellschaft	4
3. Gesellschaftskapital	5
4. Anlagezielsetzung und Anlagepolitik	5
5. Anlagebeschränkungen	8
6. Risikohinweise	10
7. Anlageberater und Fondsmanager	12
8. Depotbank/Domizilierungsstelle/ Zentraladministration/Administrative Stelle	13
9. Nettoinventarwertermittlung	14
10. Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und der Umwandlung von Aktien eines bzw. aller Teilfonds	17
11. Ausgabe von Aktien	18
12. Rücknahme von Aktien	19
13. Zwangsweiser Rückkauf von Aktien	20
14. Umwandlung von Aktien	20
15. Verhinderung von Geldwäsche	21
16. Ausschüttungen	21
17. Ausgaben des Fonds	22
18. Besteuerung	23
19. Liquidation und Fusion	23
20. Mitteilungen an die Aktionäre	24
21. Zusatzinformation	24
22. Wirtschaftsprüfer	24
23. Dokumente	24
24. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts	24
25. Anhang	25

1. Einleitung

Die in diesem Prospekt angeführte BayernLB Hedge Fonds (im nachfolgenden die „Gesellschaft“ oder der „Fonds“) ist eine in Luxemburg domizilierte Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital bestehend aus mehreren unterschiedlichen Teilfonds. Das Vermögen der Gesellschaft ist in der Höhe nicht begrenzt. Die Gesellschaft verfolgt alternative Investmentstrategien, die dem Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für die Gemeinsame Anlage unterliegen.

Die anlagepolitische Zielsetzung der Gesellschaft ist die Erwirtschaftung einer langfristigen risikoadjustierten Wertsteigerung durch Investitionen sowohl in konventionelle als auch in alternative Anlageprodukte und Handelsstrategien. Dies beinhaltet die Investition in derivative Produkte sowohl zur Absicherung als auch zur Verfolgung spekulativer Zielsetzungen sowie den Abschluss von Geschäften mit Hebelwirkung. Der Fonds strebt eine möglichst positive Wertentwicklung an, die möglichst unabhängig vom Marktumfeld erreicht werden soll.

Die genannten Anlageziele und Anlagepolitiken enthalten keine Leistungsgarantie.

Die Investition in Aktien des BayernLB Hedge Fonds ist mit erhöhten Risiken verbunden. Der Verlust von wesentlichen Teilen des investierten Kapitals bis hin zu einem Totalverlust ist möglich. Die Zeichnung von Aktien der Gesellschaft richtet sich an eine aufgeklärte risikobewusste Kundschaft. Kaufinteressenten haben sich selbst über die rechtlichen Voraussetzungen, Devisenbeschränkungen und Steuervorschriften ihrer Heimat- und Wohnsitzländer zu unterrichten. Bei etwa auftretenden Unklarheiten über den Inhalt dieses Prospekts fragen Sie bitte Ihren Finanz-, Rechts- oder Steuerberater.

Zurzeit hat die Gesellschaft die folgenden Teilfonds aufgelegt:

- BayernLB Hedge Fonds – Alpha 1
- BayernLB Hedge Fonds – CYD Commodity Long/Short

Die Anlagestrategie des/der Teilfonds wird im Anhang zu diesem Prospekt beschrieben. Die Referenzwährung des/der zurzeit aufgelegten Teilfonds ist der EURO.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann zu jeder Zeit entscheiden, weitere Teilfonds aufzulegen. Die Teilfonds können auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit aufgelegt werden. Weitergehend ist der Verwaltungsrat ermächtigt, für neue Teilfonds Zeichnungsperioden und Erstzeichnungspreise festzulegen. Bei Auflage neuer Teilfonds werden den Investoren alle diesbezüglich relevanten Informationen über einen An-

hang zu diesem Prospekt zugänglich gemacht. Dieses Prospekt wird dann entsprechend angepasst.

2. Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 25. April 2005 im Großherzogtum Luxemburg gegründet. Die Gesellschaft ist eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (SICAV), die dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sowie Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 (im Folgenden das „Gesetz vom 20. Dezember 2002“) unterliegt. Als solche ist die Gesellschaft auf der offiziellen Liste betreffend Organismen für die Gemeinsame Anlage der Luxemburger Aufsichtsbehörde aufgeführt. Die Gesellschaft wurde für eine unbestimmte Dauer eingerichtet.

Der Sitz der Gesellschaft ist in 3, rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg. Die Statuten der Gesellschaft wurden am 10.05.2005 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations (im Folgenden das „Mémorial“) veröffentlicht. Die Handelsregisternummer der Gesellschaft ist R.C.S. B 107497. Die Satzung sowie sonstige Pflichtpublikationen wurden beim Handelsregister des Luxemburger Tribunal d'Arrondissement hinterlegt. Dort können diese Unterlagen eingesehen werden bzw. sind Kopien erhältlich.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres (das „Geschäftsjahr“).

Aktionärsversammlungen werden jährlich in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen Ort so, wie in der Einberufung festgelegt, abgehalten. Die jährliche Generalversammlung findet jeweils am 3. Freitag des Monats Januars eines jeden Jahres um 11.00 Uhr in Luxemburg statt und erstmalig in 2006. Sofern dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, wird die jährliche Generalversammlung am nächstfolgenden Luxemburger Bankgeschäftstag abgehalten. Die jährliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, falls nach dem abschließenden Urteil des Verwaltungsrates außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Weitere Aktionärsversammlungen können an den Orten und zu den Zeitpunkten so, wie in der Einberufung festgelegt, stattfinden. Einberufungen werden, soweit erforderlich, im Mémorial, in einer Luxemburger Tageszeitung sowie in anderen allgemein zugänglichen Printmedien, so, wie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt, publiziert. Beschlüsse, die die Interessen aller Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden anlässlich einer Generalversammlung getroffen. Beschlüsse, die die Belange der Aktionäre eines spezifischen Teilfonds betreffen, werden zusätzlich anlässlich einer Generalversammlung dieses spezifischen Teilfonds getroffen.

Entsprechend dem Luxemburger Gesetz wird die Gesellschaft mit ihren Teilfonds als eine juristische Einheit betrachtet. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind jedoch von denen der

Aktionäre der anderen Teilfonds völlig getrennt. Dies gilt auch im Verhältnis zu Dritten, denen gegenüber das Fondsvermögen eines Teilfonds nur für die Verbindlichkeiten dieses einzelnen Teilfonds entsteht. Auch in Bezug auf Erträge, Kapitalgewinne, Verluste, Belastungen und Gebühren gilt jeder Teilfonds als separate Einheit.

3. Gesellschaftskapital

Das Kapital der Gesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Nettoinventarwert aller Teilfonds der Gesellschaft.

Die Mindestkapitalausstattung der Gesellschaft beläuft sich auf 1.250.000,- EURO (einmillionzweihundertundfünfzigtausend EURO) innerhalb von 6 Monaten nach Genehmigung des Fonds durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde. Für die Bestimmung des Gesellschaftskapitals wird das Vermögen jedes Teilfonds, sofern nicht bereits in EURO bestimmt, zu den dann in Luxemburg gültigen Umtauschkursen in EURO konvertiert.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, zu jeder Zeit und ohne Begrenzung neue Aktien zum jeweiligen Nettoinventarwert je Aktienklasse, ermittelt entsprechend den Regelungen der Gesellschaftssatzung, zu emittieren, ohne den bestehenden Aktionären ein Erstzeichnungsrecht einzuräumen.

Bei Ausgabe müssen die Aktien voll eingezahlt werden. Die Aktien sind ohne Nennwert. Alle Aktien berechtigen zu einer Stimme und dies unabhängig von ihrem jeweiligen Nettoinventarwert sowie des bezogenen Teilfonds.

Die Aktien sind als Inhaberaktien emittiert. Die Ausgabe von Aktienzertifikaten ist je Teilfonds im Anhang zu diesem Prospekt geregelt.

Sofern das Gesellschaftskapital zwei Drittel des gesetzlichen Minimums unterschreitet, wird der Verwaltungsrat der Generalversammlung der Aktionäre die Entscheidung in Bezug auf die Auflösung der Gesellschaft unterbreiten. Die Versammlung tagt ohne Quorum und Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit getroffen. Unterschreitet das Gesellschaftskapital ein Viertel des gesetzlichen Minimums, kann ein Beschluss in Bezug auf die Auflösung der Gesellschaft von einem Viertel der anwesenden Aktien getroffen werden. Jede dieser Versammlungen muss innerhalb von 40 Tagen, nachdem das Gesellschaftskapital zwei Drittel resp. ein Viertel des gesetzlichen Minimums unterschritten hat, einberufen werden.

4. Anlagezielsetzung und Anlagepolitik

Allgemeine Anlagerichtlinien

Die anlagepolitische Zielsetzung der Gesellschaft ist die Erwirtschaftung einer langfristigen risikoadjustierten Wertsteigerung durch Investitionen sowohl in konventionelle als auch in alter-

native Anlageprodukte und Handelsstrategien. Dies beinhaltet die Investition in derivative Produkte, sowohl zur Absicherung als auch zur Verfolgung anlagepolitischer Zielsetzungen, sowie den Abschluss von Geschäften mit Hebelwirkung.

Hedge Fonds sind Anlagefonds, die einer limitierten und professionellen Anlegererschaft angeboten werden und in der Regel nur beschränkt handelbar sind. Hedge Fonds verwenden typischerweise alternative Anlagestrategien und -instrumente.

Die Gesellschaft kann nicht gewährleisten, dass unter Berücksichtigung der Marktfluktuationen sowie den inhärenten Anlagerisiken die angestrebten Anlageziele erreicht werden.

Jeder Teilfonds verfolgt die nachfolgend im Anhang beschriebene spezifische Anlagepolitik innerhalb der Bestimmungen der allgemeinen Anlagerichtlinien. Die im Anhang je Teilfonds bestimmten Festlegungen, Richtlinien, Beschränkungen usw. sind ausschlaggebend für die je Teilfonds umgesetzte Anlagepolitik.

Ziel der Anlagepolitik aller Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines Wertzuwachses in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds, überwiegend durch Anlagen in Produkte, deren Wertentwicklung an die Performance von weltweit angebotenen und zugänglichen Hedge Produkten gekoppelt ist.

Das Fondsvermögen wird unter anderem angelegt in Wertpapieren, die an Börsen mit amtlichem Handel zugelassen sind oder in einen anderen Regierten Markt einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und in sonstigen zulässigen Vermögenswerten unter Streuung der Anlagerisiken. Freihändige Geschäfte werden nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind, auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge, getätigt.

So kann das Fondsvermögen in Anleihen oder anderen Instrumenten, so z.B. Zertifikate oder Partizipationsscheine, investiert werden, die an die Wertentwicklung von Hedge Fonds, Dach-Hedge Fonds, sonstigen Hedge Produkten oder Hedge Indizes gekoppelt sind. Derartige Anleihen, die in der Regel von Banken begeben sind, sind anstatt an eine feste Verzinsung an die Wertentwicklung von Hedge Fonds, Dach-Hedge Fonds, sonstigen Hedge Produkten oder Hedge Indizes gekoppelt. Der Wert der Anleihe wird entsprechend über die Performance der zu Grunde liegenden Basiswerte bestimmt. Zertifikate und Partizipationsscheine sind Wertpapiere, die über den Kapitalmarkt begeben werden. Das Zertifikat oder der Partizipationsschein beteiligt den Anleger unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer der dem Schein zu Grunde liegenden Hedge Fonds, Dach-Hedge Fonds, sonstiger Hedge Produkte oder Hedge Indizes und entwickelt sich in der Regel entsprechend den zu Grunde liegenden Basiswerten.

Ergänzend kann das Fondsvermögen in anderen Investmentfonds oder Investmentgesellschaften, die selbst Hedge Fonds sind, angelegt werden. Die Zielfonds, in die investiert wird, können insbesondere auch nicht-regulierte Fonds sein und dürfen ihr Vermögen in Wertpapieren, liquiden Mitteln unterschiedlicher Währungen und in Warenterminkontrakten anlegen sowie Techniken (wie z.B. Leerverkäufe, Schreiben von Derivaten usw.) und Instrumente einschließlich derivativer Finanzinstrumente (wie z.B. Optionen, Swaps, Futures und Terminkontrakte usw.) einsetzen. Die Zielfonds müssen in ihrer Kreditaufnahme nicht beschränkt sein.

Des Weiteren können im Fondsvermögen innovative Finanzierungstechniken eingesetzt werden, insbesondere Swapgeschäfte. Insbesondere ist beabsichtigt im Rahmen von Total Return-Swaps vom Fonds vereinnahmte Zinsen gegen die Performance aus Anlagen in Hedge Fonds oder sonstigen Hedge Produkten zu tauschen. Derartige Geschäfte werden ausschließlich mit Adressen erster Ordnung durchgeführt, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind.

In Übereinstimmung mit den nachfolgend angeführten Anlagebeschränkungen sowie im Einklang mit der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds kann sich die Verwaltungsgesellschaft der Techniken, Instrumente und OTC-Optionen bedienen, die Wertpapiere, Währungen, Zinsen und Indizes zum Gegenstand haben.

Der Fonds darf flüssige Mittel halten. Dazu zählen neben Sicht- und Termineinlagen auch regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer (Rest)-Laufzeit von bis zu 12 Monaten.

Der Fonds darf Kredite bis zur Höhe von 200% des Nettofondsvermögens aufnehmen.

Der Fonds wird keine Leerverkäufe tätigen. Die der Vermögensanlage des Fonds zu Grunde liegenden Einzelinvestitionen mit Bezug auf Hedge Fonds oder sonstige Hedge Produkte können sich jedoch dieser Technik bedienen.

Alle Anlagen lauten im Wesentlichen auf Währungen der OECD-Mitgliedstaaten oder auf EURO.

Der Fonds kann im Einklang mit den nachfolgend aufgeführten Regeln als Käufer oder Verkäufer von echten oder unechten Pensionsgeschäften und als Leihgeber oder Leihnehmer von Wertpapieren auftreten. Der Fonds darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems leihen oder verleihen, das von einem anerkannten Abrechnungsorganismus oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten, Finanzinstitut organisiert wird.

Hedge Strategien

Im Gegensatz zum traditionellen Vermögensmanagement weisen alternative Anlagestrategien zusammenfassend folgende Merkmale aus:

- Alternative Anlagestrategien nutzen sowohl Long-Positionen (Positionen im Bestand) als auch Short-Positionen (Leerverkauf – Positionen nicht im Bestand)
- Alternative Anlagestrategien können und setzen häufig Geschäfte mit Hebelwirkung ein.
- Alternative Anlagestrategien stellen im Gegensatz zum eher benchmarkorientierten traditionellen Vermögensmanagement auf ein wertorientiertes Vermögensmanagement ab und dies unabhängig von steigenden, fallenden oder seitlich tendierenden Märkten.
- Insofern generiert traditionelles Vermögensmanagement im Gegensatz zu alternativen Investmentstrategien Erträge, die stärker korreliert sind mit der Wertentwicklung der bedeutenden Aktien- und Rentenmarktindizes.

Die folgende Darstellung zeigt die fünf Sektoren sowie deren wesentlichen Strategien, welche typischerweise im Segment Alternativer Investments verfolgt werden:

a) Relative Value	b) Event Driven	c) Opportunistic	d) Managed Futures
Long/Short Equity	Merger Arbitrage	Global Macro	Systematic
Equity Market Neutral	Distressed Securities	Market Timing	Discretionary
Fixed Income Arbitrage	Special Situations	Short Selling	
Convertible Arbitrage	Mixed Event Driven		
Mixed Relative Value			
e) Multi strategy			

Kurzbeschreibung einiger Strategien:

a. Relative Value

Long/Short

Die Long/Short-Strategie kombiniert Long-Positionen in Aktien oder Derivaten mit Leerverkäufen von Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen derivaten Instrumenten. Die Nettopositionen von Long/Short-Portfolios können sich je nach Marktlage zwischen Netto-Long und Netto-Short bewegen.

Equity Market Neutral

Allgemein wird versucht, Long-Positionen in unterbewerteten und Short-Positionen in überbewerteten Aktien aufzubauen, mit der Zielsetzung, gegenüber dem Gesamtaktienmarkt möglichst neutral aufgestellt zu sein.

Fixed Income Arbitrage

Theoretisch ermittelte Preisunterschiede zwischen ähnlichen Anleihen mit in der Regel kurzer Restlaufzeit werden in der Erwartung einer Preisangleichung ausgenutzt. Im Rahmen dieser Strategie wird die billigere Anleihe gekauft und die teurere verkauft.

Convertible Arbitrage

Diese Strategie bemüht sich aus relativen Preisineffizienzen Kapital zu schlagen. Über wandelbare Wertpapiere, normalerweise Wandelanleihen, Wandelvorzugsaktien oder Warrants werden Optionen, die meist billiger sind als vergleichbare marktübliche Optionen, gekauft. Die der Option zu Grunde liegenden Aktien werden leerverkauft oder die teurere Option wird anschließend verkauft.

b. Event Driven

Merger Arbitrage

Die Merger Arbitrage Strategie beinhaltet Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die in irgendeiner Art von außergewöhnlichen Firmentransaktionen wie Übernahme- und Fusionsangeboten, Aktienangeboten, Barofferten und fremdfinanzierten Übernahmeangeboten betroffen sind. Im Rahmen dieser Strategie werden

normalerweise die Aktien des Unternehmens, das übernommen wird oder im Begriff ist, mit einem anderen Unternehmen zu fusionieren, gekauft und die Aktien der übernehmenden Gesellschaft leer verkauft (Verkauf von geliehenen Aktien).

Distressed Securities

Aktien von Unternehmen, deren Kreditqualität sich verschlechtert hat oder die kurz vor oder bereits in einem Konkursverfahren stehen oder von einer Restrukturierungsmaßnahme betroffen sind, werden gekauft, in der Hoffnung, dass sich das angeschlagene Unternehmen wieder erholt.

Special Situations

Gegenstand dieser Strategie sind außergewöhnliche Ereignisse, die sich erwartungsgemäß überproportional auf die Aktienwertentwicklung eines Unternehmens auswirken.

c. Opportunistic

Global Macro

Typischerweise kommen Strategien zur Anwendung, in denen bestimmte Ereignisse antizipiert werden, deren Auswirkungen vom Markt unterschätzt werden. Opportunistische Strategien wenden sowohl Strategien, die dem Trend folgen, als auch solche, die gegen den Trend stehen, an.

Market Timing

Vermögenswerte oder Derivate, die sich am Anfang eines Aufwärtstrends zu befinden scheinen, werden meist auf kurze Sicht gekauft. Verkauft werden Anlagen, die sich am Anfang eines Abwärtstrends zu befinden scheinen.

Short Selling

Aktien und Anleihen werden leerverkauft, um diese zu einem späteren Zeitpunkt billiger zurückzukaufen.

d. Managed Futures

Diese Strategie stellt in erster Linie darauf ab, Trends an den Termin-, Finanz- und Warenmärkten frühzeitig zu erkennen und davon vor allem durch Futures zu profitieren. Durch die Überwachung relevanter Angebots- und Nachfragefaktoren ist es möglich, eine Destabilisierung der Lage zu erken-

nen, bevor diese sich auf die zu Grunde liegenden Märkte, z.B. den Rohstoffpreis, ausgewirkt hat. Zu derartigen Faktoren können zählen das Wetter, Richtlinien der relevanten Regierungspolitik, politische und wirtschaftliche Ereignisse im In- und Ausland usw.

Managed Futures – Systematic

Systemunterstützt und meist in Kombination mit einem automatischen Handelsansatz werden im Rahmen dieser Strategie üblicherweise Positionen über jede erdenkliche Zeitspanne hinweg gehandelt. Strategien, die sich auf langfristige Zeitspannen konzentrieren, wenden gewöhnlich als Hauptstrategie die Trendverfolgung an. Strategien mit einem kurzfristigen Zeithorizont handeln häufig gegen den Trend.

Managed Futures – Discretionary

Im Gegensatz zu Managed Futures – Systematic fließen in die Umsetzung dieser Strategie ergänzend verstärkt subjektive Kriterien, Erfahrungen und Kenntnisse ein.

5. Anlagebeschränkungen

Leerverkäufe

Die Gesellschaft führt keine Leerverkäufe durch.

Kreditaufnahme

Jeder Teilfonds kann zur Verfolgung seiner Anlageziele dauerhaft von hierauf spezialisierten Adressen erster Ordnung Kredite aufnehmen.

Jeder Teilfonds kann Kredite bis zu einer Höhe von maximal 200% des Nettofondsvermögens des Teilfonds aufnehmen. Der Wert der Vermögenswerte des Fonds darf in folgedessen 300% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.

Das Kontrahentenrisiko ermittelt als Differenz zwischen (i) dem Wert der durch den Teilfonds im Rahmen von Kreditaufnahmen an den Kreditgeber als Sicherheit übertragenen Vermögenswerte und (ii) dem Wert, der durch den Teilfonds an den Kreditgeber geschuldeten Verbindlichkeiten, darf 20% des Fondsvermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Weiter ist es jedem Teilfonds gestattet, im Rahmen eines standardisierten Systems Garantien zu stellen, die keinen Eigentumsübertrag nach sich ziehen oder die das Kontrahentenrisiko auf andere Weise begrenzen. Das kumulierte Kontrahentenrisiko aus Kreditaufnahme und Wertpapierleihe darf je Kreditgeber 20% des Fondsvermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Anlagen in andere Investmentfonds

Eine Investition der Teilfonds in andere Investmentfonds ist nur zulässig, soweit diese ihrerseits nicht mehr als 10% ihres Nettovermögens in andere Investmentfonds investieren.

Kein Teilfonds darf mehr als 20% seines Nettovermögens in einen anderen Investmentfonds

(Zielfonds) investieren. Hierbei gilt, dass jeder einzelne Teilfonds eines Umbrella-Investmentfonds als Einzelzielfonds zu betrachten ist, sofern jeder Einzelzielfonds Dritten gegenüber nur für seine eigenen Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten haftet.

Jeder Teilfonds kann mehr als 50% der Vermögenswerte eines Zielfonds halten unter der Bedingung, dass, sofern der Zielfonds ein Umbrella-Fonds ist, das Investment des Teilfonds im Umbrella-Fonds des Zielfonds weniger als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmacht.

Diese Einschränkungen sind nicht anwendbar bei Investitionen in offene Investmentfonds, die mit den Bestimmungen des Teil II des Luxemburger Investmentfonds Gesetzes vergleichbaren Anforderungen bezüglich Risikodiversifikation unterliegen und die in ihrem Herkunftsland der laufenden gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung durch eine seitens der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aufsichtsbehörde unterliegen, mit der Zielsetzung, den Anlegerschutz zu gewährleisten. Dies darf nicht zu einer unangemessenen Konzentration der Investitionen der Gesellschaft in einen Zielfonds führen.

Die Zielfonds, in die die Gesellschaft investiert, müssen hinreichend liquide sein, damit die Gesellschaft selbst an sie herangetragene Rücknahmeanträge bedienen kann.

Die Gesellschaft wird nicht in Zielfonds aus solchen Staaten investieren, welche nicht bei der Bekämpfung von Geldwäsche im Sinne der internationalen Vereinbarungen kooperieren.

Durch die Investition in andere Investmentfonds kann es zu Kostendoppelbelastungen kommen, die im Geprüften Rechenschaftsbericht erwähnt werden. Soweit ein Teilfonds in einen anderen seitens der BayernInvest Luxembourg S.A. oder einer anderen Gesellschaft, mit der die BayernInvest Luxembourg S.A. durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwalteten Investmentfonds investiert, werden keine Ausgabeaufschläge, Vertriebsprovisionen und Rücknahmeprovisionen berechnet. Die dem Teilfonds in Rechnung gestellten Gebühren (Verwaltungsgebühr, Anlageberater-/Fondsmanagerhonorar und Depotbankgebühr) werden, soweit diese Gebühren identischen Begünstigten zukommen, um den Teil gekürzt.

Zielfonds werden zu banküblichen Konditionen erworben, so dass grundsätzlich lediglich eine geringe Doppelbelastung entstehen sollte. Darüber hinaus werden gegebenenfalls erlangte Gebührenermäßigungen dem Teilfondsvermögen gutgeschrieben.

Weitergehende Anlagebeschränkungen

Es ist den Teilfonds nicht gestattet:

- a. mehr als 10% des Fondsvermögens zu investieren in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die nicht an einer Börse notiert oder an einem anderen Geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- b. mehr als 10% der Wertpapiere der gleichen Art ein und desselben Emittenten zu erwerben, soweit diesbezügliche Angaben verfügbar sind;
- c. mehr als 20% des Fondsvermögens in Wertpapieren ein und desselben Emittenten zu investieren.

Die unter a) bis c) angeführten Beschränkungen gelten nicht für Wertpapiere, die von OECD-Mitgliedsstaaten bzw. deren Gebietskörperschaften oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters oder von Kredit- bzw. Finanzinstituten mit öffentlich-rechtlichem Charakter, von deutschen Landesbanken resp. anderen Teilen der deutschen Landesbankkonzerne oder deutschen Sparkassen begeben oder garantiert werden, sowie für Schuldverschreibungen, z.B. Pfandbriefe, deren Gegenwert gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten anzulegen ist, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdenden Rückzahlungen des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Wertpapiere begeben oder garantiert von sonstigen Kredit- bzw. Finanzinstituten mit einem Mindestrating von A+ (S&P) oder vergleichbar, dürfen je Emittent nicht mehr als 35% des Teilfondsvermögens ausmachen.

Weiter gelten die unter a) bis c) aufgeführten Beschränkungen nicht in Bezug auf Einlagen des Fonds, die zu 100% bei der Depotbank gehalten werden können sowie für Geldmarktinstrumente, die von der Depotbank begeben werden.

Die unter a), b) und c) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf Wertpapiere anwendbar, welche von Zielfonds begeben werden.

Derivative Instrumente

Der Einsatz von derivativen Instrumenten, unter anderem, Optionen, Finanzterminkontrakte und Optionen auf diese Kontrakte, Swappesäfte im Rahmen freihändiger Geschäfte sowie weiter die Techniken Wertpapierleihe, echte und unechte Pensionsgeschäfte sind statthaft.

Alle derivativen Instrumente müssen an einem Geregelten Markt oder im Freiverkehr mit Fi-

nanzinstituten erster Ordnung, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind, gehandelt werden. Die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten aus gehandelten derivativen Instrumenten darf den Wert des Gesellschaftsvermögens nicht überschreiten.

a. Einschränkungen in Bezug auf den Einsatz von derivativen Instrumenten

Die Sicherheitenbestellung im Zusammenhang mit an Geregelten Märkten gehandelten derivativen Instrumenten und Verpflichtungen aus freihändigen Geschäften in derivativen Instrumenten dürfen 50% des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Gezahlte Prämien für offene, gekaufte Optionen sind auf diese Grenze anzurechnen. Die Gesellschaft ist verpflichtet zumindest in der Höhe der Sicherheitenbestellung liquide Anlagen vorzuhalten. Liquide Anlagen sind Termingelder, regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten sowie auch Schatzbriefe und Anleihen der Mitgliedsstaaten der OECD bzw. deren Gebietskörperschaften oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters sowie liquide Anleihen von Emittenten erster Ordnung, die an einer Wertpapierbörse notiert sind oder an einem Geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.

Die Gesellschaft darf Sicherheitenbestellungen nicht über Kredite finanzieren.

Der Rohstoffmarkt ist der Gesellschaft ausschließlich über Termingeschäfte zugänglich. Abweichend hiervon ist es der Gesellschaft gestattet, in an Geregelten Märkten gehandelten Edelmetallen zu investieren.

Die Gesellschaft muss über eine ausreichende Diversifikation eine angemessene Risikoverteilung sicherstellen.

Die Sicherheitenbestellung respektive Verpflichtung für eine offene Position in einem einzigen an einem Geregelten Markt gehandelten Kontrakt auf derivative Finanzmarktinstrumente oder einem einzigen freihändig gehandelten Kontrakt auf derivative Finanzmarktinstrumente darf 5% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Abweichend hiervon darf die Sicherheitenbestellung bei den Hauptmarktindizes 20% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Gezahlte Prämien für offene gekaufte Optionen mit identischen Ausstattungsmerkmalen dürfen 5% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Die Sicherheitenbestellung im Zusammenhang mit derartigen Geschäften darf 50% des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Gezahlte Prämien für offene gekaufte Optionen sind auf diese Grenze anzurechnen.

Es ist der Gesellschaft nicht gestattet, offene Positionen in derivativen Finanzmarktinstrumenten auf ein und demselben Rohstoff oder ein und derselben Kategorie von Finanzmarktterminkontrakten zu hal-

ten, deren Sicherheitenbestellung (Instrumente gehandelt an Geregelten Märkten) sowie Verpflichtungen (Instrumente freihändig gehandelt) 20% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

Die Verpflichtung im Zusammenhang mit freihändigen Geschäften auf derivative Finanzmarktinstrumente entspricht der Summe der aufgelaufenen unrealisierten Verluste.

b. Wertpapierleihe

Im Rahmen der Wertpapierleihe muss der Fonds grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert bei Abschluss des Vertrages mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Die Sicherheit muss in Form von liquiden Mitteln und/oder von Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen oder Einrichtungen gemeinschaftlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden, gegeben werden. Die Sicherheiten bleiben zugunsten des Fonds bis zum Ablauf des Vertrages gesperrt. Dieser Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über Euroclear, Clearstream oder über einen anderen anerkannten Abrechnungsorganismus, die dem Leihgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere auf dem Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird. Die Wertpapierleihe erfolgt ausschließlich mit Adressen erster Ordnung, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

Die Wertpapierleihe darf, sofern der Fonds als Leihgeber auftritt, 50% des Wertes des Wertpapierbestandes eines Teilfonds nicht überschreiten. Die Wertpapierleihe darf nicht länger als 30 Tage laufen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Fonds jederzeit das Recht auf Kündigung des Vertrages und Rückgabe der verliehenen Wertpapiere geltend machen kann.

c. Unechte und echte Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann unechte und echte Pensionsgeschäfte sowohl als Käufer als auch als Verkäufer mit Adressen erster Ordnung, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, tätigen. Die Wertpapiere, die Gegenstand des Kontraktes sind, dürfen nicht veräußert werden, bevor das Rückkaufrecht des Kontrahenten ausgeübt worden ist oder der Rückkauftermin abgelaufen ist, es sei denn, die Gesellschaft hätte andere Möglichkeiten ihre Verpflichtung abzudecken. In Bezug auf Rückkaufverpflichtungen muss die Gesellschaft darauf achten, den Umfang der hier angesprochenen Geschäfte derartig zu gestalten, dass sie zu jeder Zeit ihren Rückkaufverpflichtungen nachkommen kann.

Agiert die Gesellschaft als Käufer bei Pensionsgeschäften mit fester Rücknahmevereinbarung gelten die gleichen Bedingungen.

Agiert die Gesellschaft als Verkäufer eines Pensionsgeschäftes kann die Gesellschaft die in Pension gegebenen Titel während der gesamten Laufzeit des Pensionsgeschäftes nicht übertragen, verpfänden oder erneut in anderer Form disponieren. Die Gesellschaft muss bei Fälligkeit des Pensionsgeschäftes über ausreichend Mittel verfügen, um gegebenenfalls den vereinbarten Rücknahmepreis an den Käufer zu zahlen.

Die Gesellschaft wird in den Jahres- und Halbjahresberichten die Summe der offenen echten und unechten Pensionsgeschäfte zum Stichtag der Berichterstattung angeben.

Sonstige Anlagebeschränkungen

Die Gesellschaft tätigt keine Investitionen in Immobilien oder Beteiligungen an Immobiliengesellschaften.

Investitionen in nicht gelistete oder nicht an Geregelten Märkten gehandelte Unternehmen, so genannte Private Equity, sind auf maximal 10% des Teilfondsvermögens beschränkt.

Überschreitungen der Anlagebeschränkungen auf andere Weise als durch Anlageentscheidungen

Werden die oben angeführten prozentualen Grenzen aus anderen Gründen als aus Anlageentscheidungen (Marktbewegungen, Rechtausübung, Rückkäufe usw.) überschritten, dann wird die Gesellschaft vorrangig, unter Wahrung der Interessen der Aktionäre, durch Veräußerung eine Bereinigung der Situation herbeiführen.

6. Risikohinweise

Interessierten Investoren wird empfohlen, sorgfältig die Vor- und Nachteile einer Investition in Aktien der Gesellschaft zu überprüfen.

Der Wert der Aktien der Gesellschaft kann sowohl steigen als auch fallen. Die genannten Anlageziele und Anlagepolitiken enthalten keine Leistungsgarantie.

Die Investition in Aktien der Gesellschaft ist mit erhöhten Risiken verbunden. Der Verlust von wesentlichen Teilen des investierten Kapitals bis hin zu einem Totalverlust sind möglich. Die Zeichnung von Aktien der Gesellschaft richtet sich an eine aufgeklärte risikobewusste Kundschaft. Ausschließlich Kapital, dessen Verlust der Investor verkraften könnte, sollte in eine Anlage dieser Art investiert werden. Vor dem Kauf der Aktien der Gesellschaft ist ein Gespräch mit dem Vermögensberater anzuraten.

Aktien der Gesellschaft können an der Börse notiert werden; dies ist jedoch keine Gewähr für einen liquiden Markt in Aktien der Gesellschaft.

Die Gesellschaft unterliegt keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung.

Wechselkursänderungen können den Wert der in der Regel in lokalen Währungen getätigten Investi-

tionen der Gesellschaft beeinflussen und können sich somit auch negativ auf die Wertentwicklung der Gesellschaft auswirken.

Die Gesellschaft wird neu gegründet und hat zur Zeit keine operative Vergangenheit und keine Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten. Die historische Performance der bestellten Anlageberater/Fondsmanager lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung zu.

Die Gesellschaft hat keine exklusiven Ansprüche an den Leistungen der Verwaltungsratsmitglieder, der Depotbank sowie anderen involvierten Dritten. Keine Regelung des Prospektes hält die Verwaltungsratsmitglieder, die Depotbank oder andere involvierte Dritte davon ab, ihre Dienstleistungen anderen Gesellschaften zur Verfügung zu stellen und dafür ein entsprechendes Entgelt zu vereinnahmen. Interessenskonflikte könnten punktuell insbesondere dadurch entstehen, dass der Anlageberater/Fondsmanager in dieser Tätigkeit auch für andere Professionelle des Finanzsektors tätig sein kann. Eine leistungsbezogene Vergütung kann ein Anreiz sein, Investments zu tätigen, die riskanter oder spekulativer sind, als es der Fall wäre, wenn keine solche Vergütung vereinbart wäre.

Die selektierten Anlageprodukte können Rücknahmebeschränkungen unterliegen, was zur Folge hat, dass solche Anlagen weniger liquide sind. Dies kann zur Folge haben, dass Teile aus dem Verkaufserlös von Anlageprodukten mit Rücknahmebeschränkungen der Gesellschaft nur zeitverzögert zufließen.

Die Bewertung von Investitionen der Gesellschaft in anderen Investmentfonds wird von deren Administration bestimmt und basiert normalerweise auf ungeprüften Interimbewertungen, die dann zwischendurch oder nach erfolgter Prüfung nach oben oder unten angepasst werden können. Sowohl die Bewertungsfrequenz als auch der Bewertungstag können von denen der Gesellschaft abweichen. Unabhängig von der Entwicklung der zu Grunde liegenden Vermögenswerte, fließen diese Anpassungen im Zeitablauf in die Ermittlung des Nettoinventarwertes der Gesellschaft ein.

Zielfonds mit Hedge-Fonds-Charakter sind in der Regel weniger transparent als herkömmliche Investmentfonds. Dieser Transparenzmangel kann Änderungen in Bezug auf Konzeption und Ausrichtung der umgesetzten Anlagepolitik beim Zielfonds verschleiern.

Es ist möglich, dass das Domizil eines Zielfonds es der Gesellschaft erschweren könnte, ihre rechtlichen Ansprüche geltend zu machen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere die Märkte für Terminkontrakte und Optionen, in welche die selektierten Anlageprodukte investieren können, ausgesprochen

volatil sind. Das Risiko, im Zusammenhang mit diesen Märkten und/oder Leerverkäufen/Kreditaufnahmen einen Verlust zu erleiden, ist daher entsprechend hoch. Die Wertentwicklung des Fonds wird von der Wertentwicklung der selektierten Anlageprodukte und der Veränderungen an den Wertpapier-, Waren-, Termin-, Geld- und Devisenmärkten bestimmt.

Einsatz von derivativen Instrumenten: die Gesellschaft kann börsennotierte und/oder am Geregelteten Markt gehandelte derivative Instrumente einsetzen mit der Zielsetzung der Kurssicherung, aber auch im Dienste der verfolgten Anlagestrategie. Derivative Kontrakte können die langfristige Wertentwicklung der Gesellschaft beeinflussen oder finanzielle Verpflichtungen bedingen, die weiter verstärkt werden können durch Hebeleinsatz und Kursveränderungen der zu Grunde liegenden Werte.

Beim Einsatz von derivativen Instrumenten ist die Gesellschaft insbesondere folgenden Risiken ausgesetzt:

Marktrisiko: verlustbringende Wertentwicklung der derivativen Kontrakte als Konsequenz von entsprechenden Kursveränderungen der zu Grunde liegenden Basiswerte

Liquiditätsrisiko: eine der Kontrahentenparteien kann ihren laufenden Verpflichtungen nicht nachkommen

Managementrisiko: das interne Risikoüberwachungssystem einer Partei zur Überwachung der mit dem Handel von derivativen Instrumenten einhergehenden Risiken erweist sich als unangemessen oder fehlerhaft

Teilnehmer am OTC-Markt sind Kontrahentenrisiken ausgesetzt. Jeder Teilnehmer muss sich darauf verlassen, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen laufend nachkommen kann. Beim Handel über die Börse wird dieses Risiko von der Clearingstelle übernommen. Möglicherweise ist für OTC-Teilnehmer die Verpflichtung des Kontrahenten nicht einklagbar.

Es besteht keine Sicherheit, dass die mit dem Einsatz von derivativen Instrumenten verfolgten Zielsetzungen erreicht werden.

Handel in Terminkontrakten und Optionen: der Wert der über Geregeltete Märkte oder freihändig gehandelte derivativen Instrumente kann sich sehr volatil entwickeln. Dies gilt ebenso für den Zahlungsfluss aus Swap-Vereinbarungen. Preisbeeinflussend sind unter anderem Zinssätze, Angebot und Nachfrage, Handel, Einschränkungen des Devisenverkehrs, Steuern, politische, wirtschaftliche, militärische und geldliche Notlagen sowohl im nationalen als auch im internationalen Kontext.

Wegen der Hebelwirkung können Optionen sich volatiler entwickeln als die zu Grunde liegenden Basiswerte. Beim Kauf von Optionen kann maximal die gezahlte Prämie verloren gehen. Beim Verkauf

von ungedeckten Kauf-Optionen ist das Risiko theoretisch unlimitiert, da der Schreiber der Option seiner Lieferverpflichtung nachkommen muss, indem er den Basiswert zum dann gültigen Marktpreis, der deutlich über dem vereinbarten Ausübungspreis der Option liegen kann, erwerben muss. Beim Verkauf von Verkaufsoptionen besteht das Risiko darin, Basiswerte zum vereinbarten Ausübungspreis übernehmen und zahlen zu müssen, deren Marktwert aber dann deutlich unter dem Ausübungspreis liegen kann. Der Einsatz von Optionsstrategien kann, trotz vielleicht korrekt eingeschätzter Entwicklung der Basiswerte, unter dem Einfluss der oben angeführten Faktoren zu erheblichen Verlusten führen. Entsprechend hoch sind die Preisvolatilität und das Verlustrisiko der Gesellschaft.

Leerverkäufe (Short Selling): der Gesellschaft ist es nicht gestattet, Leerverkäufe zu tätigen. Die selektierten Anlageprodukte können jedoch von dieser Technik Gebrauch machen. Das Risiko des Leerverkäufers ist theoretisch unlimitiert, bedingt dadurch, dass kein oberes Limit für den Rückkauf des verkauften Wertes besteht.

Absicherung: der Gesellschaft ist es gestattet, mit der Zielsetzung, das Gesamtrisiko des Fonds zu reduzieren, Absicherungsstrategien einzusetzen. Über Absicherungsstrategien werden gegenläufige Positionen zu bestehenden Einzelinvestitionen aufgebaut. Die verlust- oder gewinnbringende Wertentwicklung der Einzelposition bleibt somit bestehen, wird aber in Abhängigkeit vom Absicherungsgrad ansatzweise neutralisiert. In Abhängigkeit von der Marktentwicklung können der Gesellschaft Absicherungsinstrumente eventuell nur eingeschränkt oder zu ungünstigen Bedingungen zur Verfügung stehen.

Der Erfolg der Absicherung hängt von der künftigen Richtung der effektiven Wertentwicklung der zu Grunde liegenden Investitionen sowie von deren Vorhersehbarkeit ab. Der Einfluss unerwarteter Veränderungen der Rahmenbedingungen (z.B. Zinsen, Währungen) kann dazu führen, dass sich die eingesetzte Absicherung, im Vergleich zu einem Portfolio ohne Absicherung, werthemmend auswirkt. Weiter kann sich die Korrelation zwischen der Absicherung und den der Absicherung zu Grunde liegenden Investitionen im Zeitablauf verändern. Diese Imperfektionen können dazu führen, dass die Gesellschaft die über Absicherungsstrategien angestrebten Zielsetzungen nicht oder nur unvollständig erreicht.

Hebelwirkung: die Gesellschaft kann Kredite auch zu Investitionszwecken aufnehmen. Im Verhältnis zum Gesellschaftskapital kann der Umfang der ausstehenden Kredite erheblich sein. Entsprechend wird der Ergebnisausweis der Gesellschaft vom Umfang der zu zahlenden Zinsen sowie von deren Höhe beeinflusst. Die Zinslast kann im ungünstigen Fall über der Summe der Gewinne und Einnahmen aus der

Vermögensanlage liegen. Auch derivative Instrumente sind Instrumente mit Hebelwirkung.

Rückkäufe: die Liquidation von Vermögensteilen der Gesellschaft kann möglicherweise nur zeitverzögert vollzogen werden; insofern kann die Gesellschaft eventuell nicht in der Lage sein, den Anträgen der Aktionäre auf Rückkauf von Aktien umgehend nachzukommen.

7. Anlageberater und Fondsmanager

Anlageberater

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann für einen oder mehrere Teilfonds einen Anlageberater bestellen. Die je Teilfonds bestellten Anlageberater sind dem Anhang zu entnehmen.

Der Anlageberater berät die Gesellschaft bezüglich der Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds und bei der Umsetzung und Überwachung der Investmentpolitik des Teilfonds.

In der Ausübung der aus der Ermächtigung abgeleiteten Pflichten und in der Ausführung seiner Aufgaben wird sich der Anlageberater an die für den jeweiligen Teilfonds durch die Gesellschaft festgelegte Anlagepolitik und Anlagerichtlinien halten.

Mit den Anlageberatern hat die Gesellschaft entsprechende Verträge abgeschlossen.

Der Anlageberater unterstützt die Gesellschaft bei

- der Identifikation von Anlageprodukten, deren Strategien im Hinblick auf die verfolgten anlagepolitischen Ziele des Teilfonds am geeignetsten erscheinen;
- der Selektion von Anlageinstrumenten im Rahmen eines strukturierten Selektionsprozesses auf Basis quantitativer und qualitativer Kriterien;
- der Selektion von Hedge Fonds Managern im Rahmen eines strukturierten Selektionsprozesses auf Basis quantitativer und qualitativer Kriterien;
- der laufenden Überwachung der selektierten Produkte in Bezug auf die umgesetzte Anlagepolitik, die Wertentwicklung usw.

Dem Anlageberater steht ein Honorar zu, das auch eine performanceabhängige Komponente beinhalten kann, die an die Wertentwicklung des Teilfondsvermögens gekoppelt ist. Näheres zum Anlageberaterhonorar ist der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds im Anhang zu diesem Prospekt zu entnehmen. Das Honorar des Anlageberaters inklusive der performanceabhängigen Komponente kann Bestandteil der dem Fonds belasteten Verwaltungsgebühr sein. Näheres zur Verwaltungsgebühr ist der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds im Anhang zu diesem Prospekt zu entnehmen.

Fondsmanager

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft Tätigkeiten des Fondsmanagements auf

einen oder mehrere Fondsmanager auslagern. In einem solchen Fall ist der Fondsmanager ermächtigt, Anlageentscheidungen und Verfügungen über die Vermögenswerte des Teilfonds im Rahmen der täglichen Anlagepolitik zu treffen. Die je Teilfonds bestellten Fondsmanager sind dem Anhang dieses Prospekts zu entnehmen. Der Fondsmanager kann bei seinen Anlageentscheidungen ebenfalls von einem Anlageberater entsprechend den obigen Ausführungen beraten werden.

8. Depotbank/Domizilierungsstelle/ Zentral-administration/Administrative Stelle

Depotbank/Domizilierungsstelle

Als Depotbank bestellt worden für die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft ist die Banque LBLux S.A. mit Sitz in Luxemburg (im Folgenden die „Depotbank“). Die Aufgaben und Pflichten der Depotbank sind im Depotbankvertrag vom 25. April 2005 festgehalten.

Die Gesellschaft hat der Depotbank die Verwahrung der Vermögenswerte aller Teilfonds des Fonds übertragen. Die Depotbank führt alle Geschäfte aus, die die tägliche Abwicklung von Fondsangelegenheiten betreffen. Das Fondsvermögen, d.h. alle flüssigen Mittel, Wertpapiere und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte, werden von der Depotbank im ausschließlichen Interesse der Aktionäre der Gesellschaft verwahrt.

Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Gesellschaft andere Banken im Ausland, Broker und Clearingstellen (z.B. Clearstream und Euroclear) mit der Verwahrung von Wertpapieren des jeweiligen Teilfonds beauftragen. Die Depotbank ist verantwortlich für die Abwicklung gekaufter und die Lieferung verkaufte Wertpapiere. Sie ist befugt, für die Gesellschaft die Entgegennahme von Dividenden und Zinsen sowie die Ausübung von Rechten aus Wertpapieranlagen vorzunehmen.

Die Depotbank darf nur auf Anweisung der Gesellschaft hin und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung sowie dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 über das Fondsvermögen verfügen oder für den Fonds Zahlungen an Dritte vornehmen.

Die Depotbank sorgt insbesondere dafür, dass:

- die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung des Rücknahmepreises, die Umwandlung und die Aufhebung von Aktien für den Fonds durch die Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Gesellschaftssatzung ausgeführt werden;
- bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilfonds beziehen, der Gegenwert zugunsten des entsprechenden Teilfonds innerhalb des üblichen Zeitraums eingeht;

- die Erträge eines jeden Teilfonds in Übereinstimmung mit der Gesellschaftssatzung verwendet werden.

Im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes haftet die Depotbank den Aktionären für erlittene Verluste, die auf ein(e) fehlerhafte(s) Verhalten oder Ausführung der Depotbank bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten zurückzuführen sind.

Die Gesellschaft oder die Depotbank können die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer dreimonatigen Frist kündigen. Die Gesellschaft kann jedoch die Depotbank nur abberufen, wenn eine neue Depotbank die Funktionen und Pflichten einer Depotbank gemäß den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung sowie des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, innerhalb zweier Monate vom Datum der Kündigung an, übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Depotbank ihre Funktionen so lange fortsetzen, als es erforderlich ist, um das gesamte Fondsvermögen an die neue Depotbank zu übertragen.

Im Falle einer Kündigung durch die Depotbank ist die Gesellschaft verpflichtet, eine neue Depotbank zu bestellen, die die Funktionen und Pflichten der Depotbank übernimmt. In diesem Fall bleiben die Funktionen der Depotbank ebenfalls weiter bestehen, bis das Fondsvermögen an die neue Depotbank übertragen worden ist.

Die Depotbank wurde in Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme) gegründet und hat ihren Sitz in 3, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg und ist am 01.04.2001 aus der Fusion der Bayerische Landesbank S.A. und der Helaba Luxemburg - Landesbank Hessen-Thüringen International S.A. hervorgegangen. Das haftende Eigenkapital beläuft sich per 31.12.2005 auf 420,6 Mio. EURO.

Die Gebühren der Depotbank sind im Kapitel „Ausgaben des Fonds“ beschrieben.

Der Banque LBLux S.A. wird weiter die Funktion der Domizilierungsstelle der Gesellschaft übertragen. Mit der Banque LBLux S.A hat die Gesellschaft am 25. April 2005 einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen, der jederzeit schriftlich mit einer dreimonatigen Frist gekündigt werden kann.

Administrative Stelle

Die Aufgaben der BayernInvest Luxembourg S.A. erstrecken sich auf die Koordination und Überwachung der Verwaltungstätigkeiten der Gesellschaft. Die Administrative Stelle wird nur die Aufgaben übernehmen, die entsprechend Kapital D des Rundschreibens 91/75 vom 21. Januar 1991 nicht explizit der Zentraladministration vorbehalten sind.

Mit der BayernInvest Luxembourg S.A. hat die Gesellschaft am 25. April 2005 einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen, der jederzeit schriftlich mit einer dreimonatigen Frist gekündigt werden kann.

Die BayernInvest Luxembourg S.A. bezieht eine Gebühr (Verwaltungsgebühr). Die Verwaltungsgebühr kann auch eine performanceabhängige Komponente enthalten. Die Zusammensetzung der Verwaltungsgebühr je Teilfonds sowie deren Berechnungsmodalitäten werden im Anhang weitergehend bestimmt.

Zentraladministration

Die Gesellschaft hat der UNICO Financial Services S.A. mit Sitz in Luxemburg mit Vertrag vom 25. April 2005 im Wesentlichen die folgenden Aufgaben übertragen: Buchhaltung der Fonds, Bewertung des Fondsvermögens, Ermittlung des Nettoinventarwertes und die Vorbereitung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie sämtliche Aufgaben der Zentraladministration.

Des Weiteren erstrecken sich die Aufgaben auf die Abwicklung der Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Aktien der Gesellschaft, die Führung des Aktienregisters, die Ausgabe von Aktienzertifikaten und deren Annahme zum Ersatz, zur Rücknahme oder zur Umwandlung sowie die Organisation und die Überwachung des Versands von Mitteilungen und anderen Unterlagen an die Aktionäre.

Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Die Gebühren für die Zentraladministration sind im Kapitel „Ausgaben des Fonds“ beschrieben. Die Servicestellenleistung erfolgt zu marktüblichen Konditionen.

9. Nettoinventarwertermittlung

Für die Bestimmung des Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmepreises wird der Nettoinventarwert pro Aktie für sämtliche Aktienklassen periodisch, in keinem Fall weniger als einmal monatlich, so, wie im Anhang für jeden Teilfonds festgelegt berechnet (ein jeder solcher Tag, an welchem der Nettoinventarwert bestimmt wird, wird Bewertungstag genannt). In jedem Fall aber, wo bei der Bewertung der Aktien einer Klasse ein Bewertungstag auf einen Tag fällt, welcher in Luxemburg kein Bankarbeitstag ist oder welcher ein Feiertag bei einer Börse ist, die den hauptsächlichen Markt für einen wesentlichen Teil der dieser Aktienklasse zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft darstellt, oder falls es ein sonstiger Feiertag ist und deshalb dies die Festsetzung eines richtigen Marktwertes der dieser Aktienklasse zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft erschwert, ist der Bewertungstag für die Aktien der betroffenen Klasse der nächstfolgende Arbeitstag in Luxemburg, welcher nicht ein solcher Feiertag ist.

Der Nettoinventarwert der Aktien der Gesellschaft wird für jede Aktienklasse der Gesellschaft pro Aktie jeder Klasse in der für die respektive Aktienklasse geltenden Referenzwährung ausgedrückt. Der Nettoinventarwert wird an

jedem Bewertungstag bestimmt, indem zum Geschäftsschluss des Bewertungstages der Teil des Nettovermögens der Gesellschaft, welcher der jeweiligen Aktienklasse zuzurechnen ist und der jeweils den Wert der Aktiva darstellt, vermindert wird um den Wert der Passiva, welche dieser Aktienklasse zuzurechnen sind, und durch die Zahl der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien der betroffenen Klasse geteilt wird. Als Aktiva des Gesellschaftsvermögens sind anzusehen:

- a. alle Kassenbestände in bar oder in Form von Depositen, einschließlich aufgelaufener und fälliger Zinsen;
- b. alle Wechsel, verbrieften Forderungen und Buchforderungen (einschließlich Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten, für welche der Erlös noch nicht erhalten wurde);
- c. Aktien oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, alle Schuldverschreibungen, Time-notes, Aktien, Obligationen, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen sowie alle anderen Anlagen und Wertpapiere, welche der Gesellschaft gehören oder auf welche sie ein vertragliches Recht hat;
- d. alle Aktien und Gratisaktien, welche der Gesellschaft zustehen;
- e. soweit die Gesellschaft hiervon Kenntnis hat, alle fälligen Dividenden und Ausschüttungen in bar oder in anderer Form
- f. alle aufgelaufenen Zinsen aus verzinslichen Wertpapieren im Besitz der Gesellschaft, es sei denn die Verzinsung ist bereits im Kapitalbetrag des Wertpapiers enthalten oder berücksichtigt;
- g. die Gründungskosten der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Ausgabe und des Vertriebs der Aktien der Gesellschaft, soweit sie nicht abgeschrieben sind; und
- h. sämtliche sonstigen Vermögenswerte aller Art, einschließlich vorausgezahlter Aufwendungen.

Der Wert der Aktiva wird in folgender Weise bestimmt:

- a. der Wert von Kassenbeständen oder Depositen, Wechseln, verbrieften Forderungen und Buchforderungen, vorausgezahlten Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen, welche fällig oder aufgelaufen sind und noch nicht ausgezahlt wurden, sind zum vollen Betrag einzusetzen, es sei denn, dass es unwahrscheinlich ist, dass dieser überhaupt oder in voller Höhe ausgezahlt wird; in diesem Fall wird der Wert festgelegt nach Berücksichtigung eines von der Gesellschaft als richtig befundenen Abzugs um den richtigen Wert widerzuspiegeln;
- b. Wertpapiere, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den zuletzt an dieser Börse erhältlichen Kursen bewertet. Wenn ein Wertpapier an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte erhältli-

che Verkaufspreis an der Börse, die den hauptsächlichsten Markt für das betroffene Wertpapier darstellt, zu verwenden. Für Wertpapiere, für welche der Handel an der betroffenen Börse gering ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Händlern besteht, die als hauptsächlichste Markthalter Preise entsprechend den Marktumständen anbieten, kann die Gesellschaft bestimmen, solche Papiere im Einklang mit den von jenen Markthaltern angebotenen Preisen zu bewerten;

- c. Aktien oder Anteile von einem Organismus für gemeinsame Anlage des offenen Typs werden zum letzten Wert, welcher für solch eine(n) Anteil oder Aktie an dem gleichen Bewertungstag errechnet wurde, bewertet, oder, falls dieser nicht erhältlich ist, zum letzten erhältlichen Nettoinventarwert jener Anteile oder Aktien, welcher vor dem Bewertungstag errechnet wurde oder welcher auf der Basis der Informationen über welche die Gesellschaft verfügt, geschätzt wurde, falls gemäß der Meinung des Verwaltungsrates ein solch geschätzter Nettoinventarwert im Interesse der Aktieninhaber als zutreffender erscheint;
- d. andere Arten von Wertpapieren, welche nicht an einer Börse notiert sind, werden, falls sie an einem Geregelten Markt gehandelt werden, zu einer so weit wie möglich in der wie oben beschriebenen Weise bewertet;
- e. nichtnotierte Wertpapiere, andere gesetzlich und gemäß diesem Prospekt zulässige Vermögenswerte und Wertpapiere, welche zwar an einer offiziellen Börse notiert sind oder an einem Geregelten Markt gehandelt werden, für welche aber der letzte Verkaufspreis nicht repräsentativ ist, werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt;
- f. Swaps werden auf Basis des zuletzt verfügbaren Preises der zu Grunde liegenden Vermögenswerte marktgerecht und nachvollziehbar bewertet
- g. Derivative Instrumente werden auf Basis der zuletzt verfügbaren Preise und/oder negativen oder positiven Margins bewertet;
- h. Liquiditäten werden nach ihrem Nominalwert mit aufgelaufenen Zinsen bewertet;
- i. Aktiva, die in einer anderen Währung ausgedrückt sind als der Währung, in welcher der Nettoinventarwert der betroffenen Aktienklasse ausgedrückt ist, werden in die letztere zu dem zuletzt erhältlichen Währungsumtauschkurs umgerechnet. In diesem Zusammenhang werden etwaige Kurssicherungsgeschäfte berücksichtigt.

Die Gesellschaft kann, wenn dies angesichts der getätigten Anlagen angemessen erscheint, verschiedene Bewertungsregeln in Bezug auf jede Aktienklasse anwenden, vorausgesetzt jedoch, dass eine gleiche Regelung für die Bewertung sämtlicher Aktiva der betroffenen Klasse angewandt wird. Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den hier aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Gesellschaft ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachvollziehbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Wann immer ein Devisenkurs benötigt wird, um den Nettoinventarwert zu bestimmen, wird der letztbekannte Devisenkurs herangezogen. Zum Zweck der Aufstellung von Jahres- und Halbjahresberichten wird das gesamte Fondsvermögen in EURO ausgedrückt; dieser Wert entspricht der Summe aller Aktiva und Passiva jedes Teilfonds des Fonds.

Als Ausnahme zu dem Vorgenannten, falls an einem Bewertungstag die Gesellschaft sich vertraglich verpflichtet hat:

- a. Aktiva anzukaufen, so wird der Wert des Ankaufpreises als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft ausgewiesen und der Wert der Aktiva wird als Vermögen der Gesellschaft ausgewiesen;
- b. Aktiva zu verkaufen, so wird der für diese Aktiva zu erhaltende Betrag des Verkaufspreises als Vermögen der Gesellschaft ausgewiesen und die zu liefernden Aktiva werden nicht als Vermögen der Gesellschaft betrachtet

unter dem Vorbehalt aber, dass, falls der genaue Wert oder die genaue Natur der Gegenleistung oder des Aktivums nicht am Bewertungstag bekannt sind, dieser Wert von der Gesellschaft geschätzt wird.

Als Passiva des Gesellschaftsvermögens sind anzusehen:

- a. alle Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Buchschulden;
- b. aufgelaufene Zinsen auf Darlehen an die Gesellschaft (Bereitstellungskommissionen für solche Darlehen mit einbegriffen);
- c. alle aufgelaufenen oder zahlbaren Aufwendungen (einschließlich Verwaltungsaufwand, Beratungs- und Verwaltungsgebühren inklusive leistungsgebundene Gebühren, Depotbankgebühren und Gebühren für etwaige Vertreter der Gesellschaft am Eintragungsort);
- d. alle bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Pflichten zur Zahlung von Geld oder zur Lieferung von Werten, einschließlich aller beschlossenen, aber noch nicht ausgezahlten Dividenden, falls der Bewertungstag auf das Datum

des Dividendenauszahlungsbeschlusses fällt oder diesem folgt, sowie alle beschlossenen Dividenden, für welche noch keine Gewinnanteilscheine vorgelegt und welche deshalb noch nicht ausbezahlt wurden;

- e. eine zum Bewertungstag ausreichende Rückstellung, insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Wertminderungen auf Vermögenswerten der Gesellschaft, sowie auch für künftige Steuerverbindlichkeiten auf das Kapital oder das Einkommen, gemäß einer von der Gesellschaft vorgenommenen Festsetzung, sowie andere Rücklagen, insofern der Verwaltungsrat diese genehmigt hat;
- f. alle weiteren Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art und Natur, welche gemäß allgemein gültigen Buchhaltungsregeln geschätzt werden, außer solchen Verbindlichkeiten, welche durch die eigenen Aktien der Gesellschaft verkörpert sind.

Bei der Festsetzung dieser Verbindlichkeiten wird die Gesellschaft alle Ausgaben der Gesellschaft in Betracht ziehen, was Folgendes beinhaltet: Gründungskosten sowie nachfolgende Änderungen der Gründungsdokumente, Gebühren für Anlageberater oder Fondsmanager, Gebühren, welche sich nach der Entwicklung des Nettovermögens richten, die Honorare und Kosten von Buchhaltung, Depotbank und Lagerstellen, Domizilstelle, den mit der Führung des Aktienregisters und mit der Übertragung von Aktien beauftragten Bevollmächtigten der Gesellschaft, Zahlstellen und Vertretern an Orten, wo die Gesellschaft eingetragen ist, sowie von sämtlichen anderen Vertretern der Gesellschaft, die Kosten von Rechtsberatung oder Buchprüfung, Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Aktionärs- und Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen, angemessene Reisekosten der Verwaltungsratsmitglieder, Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, Kosten von Förderung des Vertriebs, von Druck, Benachrichtigung und Veröffentlichung, inklusive Kosten von Annoncen oder vom Vorbereiten und Druck von Prospekten, erklärende Darlegungen, Eintragungserklärungen, Steuern und von Regierungen erhobenen Gebühren, Kosten der Notierung der Aktien der Gesellschaft an einer Börse oder einem anderen Markt und sämtliche anderen betrieblichen Aufwendungen, inklusive die Kosten bei Ankauf und Verkauf von Aktiva, Zinsen, Bankkosten und Maklergebühren, Post, Telefon und Telex. Die Gesellschaft kann laufende oder regelmäßig wiederkehrende Verwaltungs- oder sonstige Ausgaben für einen jährlichen oder anderen Zeitraum im Voraus schätzen und den Betrag gleichmäßig auf den Zeitraum verteilen.

Das einer bestimmten Aktienklasse zuzurechnende Nettovermögen wird wie die oben definierten Aktiva der Gesellschaft, die einer bestimmten Aktienklasse zuzurechnen sind, ver-

mindert um den Teil des oben definierten Passiva der Gesellschaft, das der bestimmten Aktienklasse zuzurechnen ist, wie am Arbeitsschluss des Bewertungstages bestimmt, an welchem der Nettoinventarwert ermittelt wird.

Zum Zwecke der Bestimmung des Nettoinventarwertes pro Aktie jeder Klasse wird der Verwaltungsrat wie folgt je Teilfonds eine Vermögensmasse für eine oder mehrere Aktienklassen aufstellen:

- a. Der Nettoerlös aus der Ausgabe von Aktien einer oder mehrerer Klassen wird in den Büchern der Gesellschaft der Vermögensmasse gutgeschrieben, welche im Zusammenhang mit dieser oder diesen Aktienklasse(n) aufgestellt wurde, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkommen und Ausgaben werden dieser Vermögensmasse unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zugerechnet;
- b. Falls innerhalb einer Vermögensmasse spezifische Vermögenswerte für eine bestimmte Aktienklasse gehalten werden, wird deren Wert der betroffenen Aktienklasse gutgeschrieben und der dafür bezahlte Kaufpreis wird zum Kaufzeitpunkt von dem Anteil dieser Klasse am Nettovermögen dieser Vermögensmasse abgezogen;
- c. Wird ein Vermögenswert aufgrund des Besitzes eines anderen Vermögenswertes erworben, so ist in den Büchern der Gesellschaft das abgeleitete Aktivum der selben Vermögensmasse zuzurechnen oder, falls anwendbar, der selben Aktienklasse, als das Aktivum, aufgrund dessen der Erwerb erfolgt ist, und bei jeder Neubewertung eines Aktivums wird der Wertzuwachs oder die Wertverminderung der jeweiligen Vermögensmasse und/oder Aktienklasse zugerechnet;
- d. Geht die Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Aktivum mit einer Vermögensmasse oder einer Aktienklasse eine Verbindlichkeit ein oder unternimmt sie sonst etwas im Zusammenhang mit einem Aktivum einer Vermögensmasse oder einer Aktienklasse, so wird diese Verbindlichkeit der betroffenen Vermögensmasse oder Aktienklasse zugerechnet;
- e. Kann ein Aktivum oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keiner bestimmten Vermögensmasse oder Aktienklasse zugerechnet werden, so wird dieses Aktivum oder diese Verbindlichkeit auf alle Vermögensmassen oder gegebenenfalls Aktienklassen gleichmäßig verteilt oder, falls dies durch die Summe gerechtfertigt ist, wird dieses Aktivum oder diese Verbindlichkeit auf alle Vermögensmassen oder, falls anwendbar, auf alle Aktienklassen in dem Verhältnis der verschiedenen Nettoinventarwerte der einzelnen Aktienklassen aufgeteilt;
- f. Am Stichtag für die Bestimmung der Inhaber von Aktien, welche Recht auf eine Dividendenaus-schüttung von einer bestimmten Aktienklasse

haben, wird der Nettoinventarwert dieser Aktienklasse um den Betrag der Ausschüttung gekürzt;

- g. Bei Zahlung von Ausgaben, welche einer bestimmten Vermögensmasse oder einer bestimmten Aktienklasse zuzurechnen sind, wird der jeweilige Betrag von den Aktiva der betroffenen Vermögensmasse und gegebenenfalls, von dem Anteil der betroffenen Aktienklasse am Nettovermögen der Vermögensmasse abgezogen.

Um den Nettoinventarwert pro Aktie festzustellen, wird der Nettoinventarwert, welcher der Aktienklasse zuzurechnen ist, durch die Zahl der am Bewertungstag ausgegebenen in Umlauf befindlichen Aktien der betreffenden Aktienklasse geteilt.

Zu diesem Zweck:

- a. sind Aktien, welche zurückgenommen und gemäß Artikel 19 der Satzung (Zwangsrücknahmen) erworben werden müssen, als bis unmittelbar nach dem Geschäftsschluss des in Artikel 19 der Satzung erwähnten Bewertungstages, als im Umlauf befindlich zu behandeln, und von diesem Zeitpunkt an, bis der Preis bezahlt ist, ist dieser dafür als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft zu betrachten;
- b. Aktien, welche in einer Käuferklärung der Gesellschaft gemäß Artikel 6 der Satzung (Besitzbeschränkungen) erwähnt sind, werden als im Umlauf befindlich behandelt bis nach dem Geschäftsschluss des in diesem Artikel erwähnten Bewertungstages, und von diesem Tag an, bis er gemäß diesem Artikel bei der Bank hinterlegt ist, ist der Preis dafür als Verbindlichkeit der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zu betrachten;
- c. Aktien, welche gezeichnet sind und von der Gesellschaft verkauft sind, gelten, zum Zeitpunkt der Annahme der Zeichnung und dessen Eintragen in die Bücher der Gesellschaft, als ausgegeben und im Umlauf befindlich; dies geschieht normalerweise sofort nach dem Geschäftsschluss des Bewertungstages, an welchem die Zeichnung stattfindet, und die einzugehende Zahlung ist als Aktivum der Gesellschaft zu betrachten.

Falls der Verwaltungsrat dies beschließt, kann der Nettoinventarwert von Aktien einer Klasse zum Mittelkurs in andere Währungen als die oben erwähnte Referenzwährung dieser Klasse konvertiert werden. In diesem Fall kann der Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Aktie einer solchen Klasse aufgrund dieser Konvertierung in einer solchen Währung bestimmt werden.

10. Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und der Umwandlung von Aktien eines bzw. aller Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann bei umfangreichen Rücknahmebegehren oder Umwandlungsanträgen, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, beschließen, dass der Rückkauf oder die Umwandlung aller oder eines Teils dieser Aktien hinausgeschoben wird, für eine Zeitspanne, die der Verwaltungsrat im besten Interesse der Gesellschaft bestimmt. An dem Tag, auf den dies aufgeschoben wurde, werden die Rückkauf- oder Umwandlungsanträge prioritär zu später eingegangenen Anträgen behandelt. Dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den entsprechenden Teilfonds.

Im Falle von Behinderungen durch Devisenkontrollbestimmungen oder ähnlichen Einschränkungen in Märkten, in welchen ein bedeutender Teil des Vermögens der Gesellschaft angelegt ist, kann der Verwaltungsrat die Zahlungsfrist bei Rücknahmen verlängern, wie es nötig ist, Erlöse aus dem Verkauf von Anlagen zu vereinnahmen. Die Zahlung des Rücknahmepreises kann in einem solchen Falle in einer anderen Währung geleistet werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit und von Zeit zu Zeit die Bestimmung des Nettoinventarwertes pro Aktie einer jeden Aktienklasse sowie die Ausgabe von Aktien dieser Klasse und die Rücknahme von Aktien dieser Klasse sowie die Umwandlung von oder in Aktien einer Klasse aussetzen:

- a. während jeder Zeitspanne (welche nicht normale Feiertage oder übliche Wochenendtage sind), während der ein Markt oder eine Börse, an welchem ein wesentlicher Teil der dieser Aktienklasse zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft notiert sind, geschlossen ist, falls dieser Markt oder diese Börse den hauptsächlichen Markt oder Börse für einen wesentlichen Teil der dieser Aktienklasse zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft darstellt, unter dem Vorbehalt, dass eine solche Schließung die Bewertungen der dort notierten Anlagen der Gesellschaft beeinträchtigt; oder während eines Zeitraums, wo der Handel an einem solchem Markt oder Börse wesentlich eingeschränkt oder ausgesetzt ist, unter dem Vorbehalt, dass diese Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Anlagen der Gesellschaft, welche einer Klasse von Aktien zuzurechnen sind und dort notiert sind, beeinträchtigt; oder
- b. während jedes Zeitraums, wenn der Nettoinventarwert eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlage, in welchen die Gesellschaften angelegt hat und deren Aktien oder Anteile einen wesentlichen Teil der Aktiva der Gesellschaft darstellen, nicht mit angemessener Genauigkeit

bestimmt werden kann, um deren fairen Marktwert am Bewertungstag darzustellen; oder

- c. während jedes Zeitraums, wo ein Zustand besteht, welcher der Meinung der Gesellschaft nach einen Notstand darstellt, durch welchen die Verfügung der Gesellschaft über Anlagen, die sich in ihrem Besitz befinden und einer Aktienklasse zuzurechnen sind, nicht in umsichtiger Weise durchführbar ist oder die Interessen der Aktieninhaber ernsthaft beeinträchtigen könnte; oder
- d. während einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen, welche normalerweise bei der Bestimmung des Preises oder Wertes der einer bestimmten Aktienklasse zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft oder der laufenden Preise an dieser Börsen benutzt werden; oder
- e. falls aus irgendeinem anderen Grund die Preise der Anlagen, welche die Gesellschaft besitzt und welche einer Aktienklasse zuzurechnen sind, nicht angemessen, umgehend und richtig bestimmbar sind; oder
- f. während jeder Zeit, wo Überweisungen von Beträgen welche bei der Realisierung oder bei der Bezahlung von Anlagen der Gesellschaft zu tätigen sind oder sein sollten, nach der Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Umrechnungskursen vorgenommen werden können; oder
- g. im Anschluss an die Entscheidung, die Gesellschaft oder einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren; oder
- h. falls Einschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten die Abwicklung von Geschäften undurchführbar machen oder falls Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten der Gesellschaft nicht zu marktgerechten Kursen getätigt werden können.

Die Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung sowie damit einhergehend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien wird im Luxemburger Wort publiziert.

11. Ausgabe von Aktien

Unterschiedliche Aktienklassen können ausgegeben werden, deren bestimmte Ausgestaltungsmerkmale dem Anhang zu diesem Prospekt zu entnehmen sind.

Folgende Aktienklassen können von der Gesellschaft begeben werden:

Aktienklasse: Erläuterung:

AL: Ausschüttung (A) mit Ausgabeaufschlag (L - Load)

ANL: Ausschüttung (A) mit Vertriebsprovision (NL - no Load)

TL: Thesaurierung (T) mit Ausgabeaufschlag (L - Load)

TNL: Thesaurierung (T) mit Vertriebsprovision (NL - no Load)

InstAL: Vorbehalten für Institutionelle Investoren (Inst) - Ausschüttung (A) mit Ausgabeaufschlag (L - Load)

InstANL: Vorbehalten für Institutionelle Investoren (Inst) - Ausschüttung (A) mit Vertriebsprovision (NL - no Load)

InstTL: Vorbehalten für Institutionelle Investoren (Inst) - Thesaurierung (T) mit Ausgabeaufschlag (L - Load)

InstTNL: Vorbehalten für Institutionelle Investoren (Inst) - Thesaurierung (T) mit Vertriebsprovision (NL - no Load)

Im Fall der Ausgabe einer neuen Aktienklasse wird der Erstausgabepreis vom Verwaltungsrat bestimmt.

Die Gesellschaft beachtet die Gesetze und Bestimmungen der Länder, in denen Aktien angeboten werden.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit und nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Aktien für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit für Privatpersonen oder juristische Personen in bestimmten Ländern und Gebieten aussetzen oder begrenzen. Die Gesellschaft kann gewisse natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Aktien ausschließen, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz der Aktionäre und des Fonds erforderlich ist.

Außerdem kann die Gesellschaft aus eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen Zeichnungsanträge zurückweisen und unter den Bedingungen wie im Kapitel „Zwangswise Rückkauf von Aktien“ beschrieben auf eigene Initiative Aktien zurückkaufen. Im Einklang mit den relevanten Geldwäschegesetzen und -bestimmungen kann die Gesellschaft oder die Zentraladministration die Ausführung von Zeichnungsanträgen von der Vorlage zusätzlicher Dokumente und Informationen in Bezug auf die Person des Investors oder den Ursprung der in Aktien der Gesellschaft investierten Gelder abhängig machen.

Der Ausgabepreis pro Aktie entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie der Aktienklasse des betreffenden Teilfonds, veröffentlicht am nächstfolgenden, wie für jeden Teilfonds im Prospekt definierten, Bewertungstag, an dem der Zeichnungsantrag bei der Gesellschaft eingegangen ist. Zum Zeitpunkt des Eingangs des Zeichnungsbegehrs erfolgt die Zeichnung von Aktien zu unbekanntem Ausgabepreisen. Der Zeichnungsantrag muss vor 17.00 Uhr

Luxemburger Zeit des entsprechenden Bewertungstages bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Der Ausgabepreis jeder Aktienklasse kann jeweils um Stempelgebühren oder andere Belastungen, welche der Gesellschaft entstehen, sowie um eine Verkaufsprovision und zuzüglich eines den Vertriebsstellen zukommenden Ausgabeaufschlages von bis zu 6% des Nettoinventarwertes pro Aktie, die der Verwaltungsrat festsetzt und die jeweils im Anhang für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse aufgeführt sind, erhöht werden. Der Ausgabepreis wird kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Zeichnungsanträge, die nach 17.00 Uhr Luxemburger Zeit des entsprechenden Bewertungstages bei der Gesellschaft eingehen, werden so behandelt, als seien diese erst am nächstfolgenden Bewertungstag bei der Gesellschaft eingegangen.

Zahlungen für die Zeichnung von Aktien haben in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds sowie gegebenenfalls der spezifischen Aktienklasse innerhalb von 4 Luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag an die Depotbank zu erfolgen. Zahlungen, die in anderen frei konvertierbaren Währungen eingehen, werden zum letztbekanntesten Währungsumrechnungskurs in die Referenzwährung der jeweiligen Aktienklasse umgetauscht. Die Kosten für die Währungsumrechnung gehen zu Lasten des Aktieninhabers. Auf nicht umgehend ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen werden von der Depotbank unverzüglich und zinslos zurückgezahlt.

Während der initialen Zeichnungsperiode können Aktien zum von der Gesellschaft festgelegten Zeichnungspreis gezeichnet werden. Nach der initialen Zeichnungsperiode können Aktien an jedem Bewertungstag, an dem eine Nettoinventarwertermittlung durchgeführt wurde, zum auf Basis des Nettoinventarwertes ermittelten Zeichnungspreis gezeichnet werden. Der Verwaltungsrat kann beschließen, sofern er dies für angemessen hält, keine Neuzeichnungen mehr für einen Teilfonds anzunehmen. Eine derartige Entscheidung würde über einen Anhang zum Prospekt kommuniziert.

Die initiale Zeichnungsperiode der jeweiligen Teilfonds und der Zeichnungspreis der jeweiligen Aktienklassen sind im Anhang beschrieben.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Mindestzeichnungsbeträge für Erstzeichnungen sowie für Anschlusszeichnungen vorzusehen. Die Mindestzeichnungsbeträge sind der Beschreibung der einzelnen Teilfonds zu entnehmen. Anpassungen der im Prospekt angeführten Mindestzeichnungsbeträge werden über einen Anhang zum Prospekt kommuniziert.

Bruchteile von Aktien mit bis zu vier Dezimalstellen können ausgegeben werden. Rechte, die sich aus Bruchteilen von Aktien ergeben, werden anteilig ausgeübt. Bruchteile von Aktien bedingen keine Stimmrechte.

Für die Ausgabe von Aktien gilt für die Zeichnungsanträge das FIFO-Prinzip (first-in first-out).

Die Ausgabe von Aktien wird ausgesetzt, wann immer die Nettoinventarwertermittlung ausgesetzt ist.

Die Gesellschaft wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um der missbräuchlichen Nutzung von Market Timing entgegenzuwirken, und in Verdachtsfällen angemessene Schritte einleiten, um diese Praxis zu unterbinden.

12. Rücknahme von Aktien

Aktieninhaber können die Rücknahme ihrer Aktien jederzeit durch Einreichung eines Rücknahmeantrages an die Gesellschaft verlangen.

Der Rücknahmepreis pro Aktie entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie der Aktienklasse des betreffenden Teilfonds, veröffentlicht am nächstfolgenden, wie für jeden Teilfonds im Prospekt definierten, Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag bei der Gesellschaft eingegangen ist. Zum Zeitpunkt des Eingangs des Rücknahmebegehrens erfolgt die Rücknahme von Aktien zu unbekanntem Rücknahmepreisen. Der Rücknahmeantrag muss vor 17.00 Uhr Luxemburger Zeit des entsprechenden Bewertungstages bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Der Rücknahmepreis jeder Aktienklasse kann jeweils um Steuern oder andere Belastungen, welche der Gesellschaft entstehen, sowie um eine eventuell anfallende Gebühr zugunsten der Vertriebsstelle der Gesellschaft, und zuzüglich um eine Rücknahmegebühr von bis zu 2% des Nettoinventarwertes pro Aktie, die der Verwaltungsrat festsetzt und die jeweils im Anhang für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse aufgeführt sind, erhöht werden. Der Rücknahmepreis wird kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Rücknahmeanträge, die nach 17.00 Uhr Luxemburger Zeit des entsprechenden Bewertungstages bei der Gesellschaft eingehen, werden so behandelt, als seien diese erst am nächstfolgenden Bewertungstag bei der Gesellschaft eingegangen.

Für die Rücknahme von Aktien gilt für die Rücknahmeanträge das FIFO-Prinzip (first-in first-out). Die zurückgenommenen Aktien werden von der Gesellschaft annulliert.

Die Rückzahlung erfolgt in der Referenzwährung der respektiven Aktienklasse. Die Rückzahlung ist auf Wunsch des Investors in anderen frei konvertierbaren Währungen möglich; die Kosten für die Währungsumrechnung gehen zu Lasten des Aktieninhabers.

Je nach der Entwicklung des Nettoinventarwertes kann der Rücknahmepreis höher oder niedriger als der gezahlte Ausgabepreis sein.

Die Rückzahlung der Aktien erfolgt unter normalen Umständen binnen 4 Luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag, außer die Nettoinventarwertermittlung ist ausgesetzt.

Die Rücknahme von Aktien wird ausgesetzt, wann immer die Nettoinventarwertermittlung ausgesetzt ist.

Falls durch den Rückkauf von einigen Aktien einer bestimmten Klasse, die Anzahl von Aktien dieser Klasse eines Aktieninhabers unter den im Anhang zu diesem Prospekt je Teilfonds und je Aktienklasse vorgegebenen Mindestwert fällt, dann wird dieser Aktieninhaber behandelt, als ob er je nach Fall den Rückkauf von sämtlichen von ihm gehaltenen Aktien dieser Klasse beantragt hat.

Der Verwaltungsrat kann bei umfangreichen Rücknahmebegehren (mehr als 10% des Teilfondsvermögens), die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, beschließen, dass der Rückkauf aller oder eines Teils dieser Aktien hinausgeschoben wird für eine Zeitspanne, die der Verwaltungsrat im besten Interesse der Gesellschaft bestimmt. An dem Tag, auf den dies aufgeschoben wurde, werden die Rückkaufanträge prioritär zu später eingegangenen Anträgen behandelt.

Im Falle von Behinderungen durch Devisenkontrollbestimmungen oder ähnlichen Einschränkungen in Märkten, in welchen ein bedeutender Teil des Vermögens der Gesellschaft angelegt ist, kann der Verwaltungsrat die Zahlungsfrist bei Rücknahmen verlängern, wie es nötig ist, Erlöse aus dem Verkauf von Anlagen zu vereinnahmen. Die Zahlung des Rücknahmepreises kann in einem solchen Falle in einer anderen Währung geleistet werden.

Die Gesellschaft wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um der missbräuchlichen Nutzung von Market Timing entgegenzuwirken, und in Verdachtsfällen angemessene Schritte einleiten, um diese Praxis zu unterbinden.

13. Zwangsweiser Rückkauf von Aktien

Sofern gemäß Einschätzung des Verwaltungsrates Zeichnungsanträge oder Aktiengänge gesetzeswidrig sind, waren oder sein könnten oder Aktionären gehören, die vom Erwerb und Besitz von Aktien ausgeschlossen sind, oder sich schädigend auf das Ansehen der Gesellschaft auswirken könnten, kann die Gesellschaft Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Aktien zwangsweise zurückkaufen.

Falls aus welchem Grund auch immer der Nettoinventarwert einer Vermögensmasse, welche zu einer Aktienklasse gehört, unter einen vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Mindestbetrag fällt, kann die Gesellschaft eine Zwangsrücknahme aller Aktien dieser Klasse vornehmen und zwar zum Nettoinventarwert, welcher (mit Hinblick auf die effektiven Verkaufserlöse der Anlagen und die Realisierungskosten) an dem Bewertungstag bestimmt wird, wo diese Entscheidung in Kraft tritt.

Der Verwaltungsrat ist weiterhin befugt, zwangsweise von einem Aktieninhaber seine Aktien einer Aktienklasse, die einen Wert unter demjenigen haben, welcher von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat als Mindestzeichnungsbetrag für die betroffene Klasse von Aktien bestimmt und in den Verkaufsdokumenten veröffentlicht wird, zurückzukaufen.

Eine zwangsweise Rücknahme erfolgt nach den in Artikel 19 festgelegten Regeln der Satzung.

14. Umwandlung von Aktien

Die Umwandlung eines Teils oder aller Aktien einer Aktienklasse eines Teilfonds in Aktien einer anderen Aktienklasse des gleichen Teilfonds oder der gleichen oder einer anderen Aktienklasse eines anderen Teilfonds kann an jedem Bewertungstag in Luxemburg durch Einreichung eines Umwandlungsantrags bei der Gesellschaft erfolgen, unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für die Investition in der neuen Aktienklasse erfüllt sind.

Der Umwandlungspreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie der Aktienklasse des betreffenden Teilfonds, veröffentlicht am nächstfolgenden, wie für jeden Teilfonds im Prospekt definierten, Bewertungstag, an dem der Umwandlungsantrag bei der Gesellschaft eingegangen ist und ggfls. unter Anwendung der zum Zeitpunkt der Umwandlung letztbekannten Währungsumtauschkurse. Zum Zeitpunkt des Eingangs des Umwandlungsbegehrens erfolgt die Umwandlung von Aktien zu unbekanntem Preis. Der Umwandlungsantrag muss vor 17.00 Uhr Luxemburger Zeit des entsprechenden Bewertungstages bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Umwandlungen werden ausschließlich an Tagen ausgeführt, an denen die betroffenen Aktienklassen der jeweiligen Teilfonds gleichzeitig bewertet werden.

Umwandlungsanträge, die nach 17.00 Uhr Luxemburger Zeit des entsprechenden Bewertungstages bei der Gesellschaft eingehen, werden so behandelt, als seien diese erst am nächstfolgenden Bewertungstag bei der Gesellschaft eingegangen.

Wandelt ein Anleger seine Aktien von einer Aktienklasse eines Teilfonds in eine andere Aktienklasse eines Teilfonds mit höherem Ausgabeaufschlag um, dann wird die positive Differenz dieser Ausgabeaufschläge in Rechnung gestellt.

Falls durch die Umwandlung von einigen Aktien einer bestimmten Klasse, die Anzahl von Aktien die-

ser Klasse eines Aktieninhabers unter den im Anhang zu diesem Prospekt je Teilfonds und je Aktienklasse vorgegebenen Mindestwert fällt, dann wird dieser Aktieninhaber behandelt, als ob er je nach Fall die Umwandlung von sämtlichen von ihm gehaltenen Aktien dieser Klasse beantragt hat.

Der Verwaltungsrat kann bei umfangreichen Umwandlungsbegehren (mehr als 10% des Teilfondsvermögens) beschließen, dass die Umwandlung aller oder eines Teils dieser Aktien hinausgeschoben wird für eine Zeitspanne, die der Verwaltungsrat im besten Interesse der Gesellschaft bestimmt. An dem Tag, auf den dies aufgeschoben wurde, werden die Umwandlungsanträge prioritär zu später eingegangenen Anträgen behandelt.

Die Gesellschaft wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um der missbräuchlichen Nutzung von Market Timing entgegenzuwirken, und in Verdachtsfällen angemessene Schritte einleiten, um diese Praxis zu unterbinden.

15. Verhinderung von Geldwäsche

Entsprechend den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzgebers sowie der Luxemburger Aufsichtsbehörde sind alle Akteure des Luxemburger Finanzsektors verpflichtet, Vorsorge zu treffen, um zu verhindern, dass Investmentfonds zu Zwecken der Geldwäsche missbraucht werden.

In diesem Sinne muss allen Zeichnungsanträgen für Aktien der Gesellschaft eine beglaubigte Kopie 1) des Personalausweises/Passes bei natürlichen Personen und 2) des Handelsregisterauszugs sowie der Gesellschaftssatzung bei nichtnatürlichen Personen, begleitet sein. Die Beglaubigung kann erfolgen durch Botschaft, Konsulat, Notar oder Polizei.

Dies gilt für Zeichnungen:

1. die direkt bei der Gesellschaft eingehen,
2. die über Akteure des Finanzsektors eingehen, die in einem Staat tätig sind, das die Bestimmungen der Richtlinie 91/308/EG nicht umgesetzt hat bzw. dem Luxemburger Gesetz entsprechende Vorschriften zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zur Geldwäsche nicht anwendet und dementsprechend keine gesetzliche Verpflichtung zur Identifikation besteht,
3. die über Niederlassungen und Tochterunternehmen eingehen, deren Muttergesellschaften zwar einer dem Luxemburger Gesetz vergleichbaren gesetzlichen Verpflichtung zur Identifikation unterliegen, dieses Gesetz aber die Niederlassungen und Tochterunternehmen der Muttergesellschaft nicht verpflichtet, vergleichbare Maßnahmen zu ergreifen.

Unter den oben genannten Umständen muss der Gesellschaft zusätzlich der wirtschaftlich Berechtigte bekannt gegeben werden.

Weiter ist die Zentraladministration verantwortlich dafür, den Ursprung von Zahlungen über Banken, die keiner Identifikationsverpflichtung analog den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes unterliegen, zu identifizieren.

Bis zur zweifelsfreien Identifikation kann die Ausführung von Zeichnungen zurückgestellt werden.

Bei Akteuren des Finanzsektors, die in einem anderen Staat der Europäischen Union tätig sind, das die Bestimmungen der Richtlinie 91/308/EG umgesetzt hat, bzw. dem Luxemburger Gesetz entsprechende Vorschriften zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zur Geldwäsche anwendet, kann angenommen werden, dass diese einer mit den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes gleichwertigen Verpflichtung zur Identifikation unterliegen.

Die Gesellschaft oder Zentraladministration kann jederzeit zusätzliche Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit der Zeichnung von Aktien der Gesellschaft einfordern. Kommt der Investor dieser Aufforderung nicht umgehend nach, kann dies dazu führen, dass sein Antrag nicht ausgeführt wird oder nur zeitverzögert ausgeführt werden kann.

16. Ausschüttungen

Eine Ausschüttung erfolgt nur auf die Aktien ausschüttender Aktienklassen; Erträge, die auf thesaurierende Aktienklassen entfallen, werden nicht ausgeschüttet und werden wieder angelegt.

Die Hauptversammlung der Aktieninhaber wird, innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Beschränkungen, über die Resultate der Gesellschaft befinden und kann, auf Vorschlag des Verwaltungsrates, von Zeit zu Zeit Dividendenausschüttungen beschließen oder den Verwaltungsrat dazu ermächtigen, solche Ausschüttungen vorzunehmen. Eine Entscheidung über die Ausschüttung von Dividenden auf Aktien einer Klasse, welche sich auf eine spezifische Vermögensmasse bezieht, bedarf nur der Zustimmung der Inhaber von Aktien der Klasse oder der Klassen, welche sich auf diese Vermögensmasse beziehen.

Innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Beschränkungen können Zwischendividenden auf Aktien jeder Klasse auf Beschluss des Verwaltungsrates gezahlt werden.

Die Auszahlung der Dividenden, deren Ausschüttung beschlossen ist, kann in EURO oder in anderen vom Verwaltungsrat bestimmten frei konvertierbaren Währungen oder in Aktien der Gesellschaft geschehen, und zwar an den Stellen und Zeitpunkten, welche der Verwaltungsrat bestimmt. Der Verwaltungsrat ist befugt, den Umwandlungskurs, welcher zur Umwandlung der Dividenden in die Auszahlungswährung dient, endgültig zu bestimmen.

Es darf keine Ausschüttung vorgenommen werden, falls dadurch das Kapital der Gesellschaft unter das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital fällt.

Die Zahlung von Dividenden an Aktieninhaber und der Bescheid der Dividendenausschüttung werden im Luxemburger Wort publiziert.

17. Ausgaben des Fonds

Die folgenden Kosten werden direkt von der Gesellschaft getragen:

- 1) Anlageberater- und Fondsmanagerhonorare inklusive performanceabhängige Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung der Fondsvermögen (soweit diese nicht aus der Verwaltungsgebühr getragen werden);
- 2) Die Depotbank berechnet Depotgebühren zu den in Luxemburg üblichen Sätzen. Diese Depotgebühren beinhalten in der Regel alle fremden Verwahrungs- und Verwaltungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream oder Euroclear) für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden. Des Weiteren erhält die Depotbank aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds eine bankübliche Umsatzprovision auf jede Wertpapiertransaktion an einer öffentlichen Börse oder im Freiverkehr;
- 3) Verwaltungsgebühren der Administrativen Stelle, Gebühren der Domizilierungsstelle/Register- und Transferstelle sowie für die Buchhaltung und die Nettoinventarwertermittlung;
- 4) Steuern auf den Vermögensanlagen;
- 5) Kosten zur Förderung des Vertriebs;
- 6) Übliche Makler-, Broker- und Bankgebühren, die für Geschäfte eines jeden Teilfonds anfallen;
- 7) Honorare der Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater der Gesellschaft;
- 8) Alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Publikation und Informationsversorgung der Aktionäre, insbesondere Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Aktionäre in den zutreffenden Sprachen sowie Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungsbekanntmachungen;
- 9) Alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Registrierung und Aufrechterhaltung der Gesellschaft;
- 10) Alle Ausgaben in Verbindung mit dem Geschäftszweck und der Verwaltung der Gesellschaft;

- 11) Soweit die Gesellschaft derivative Produkte einsetzt, welche an die Wertentwicklung von Produkten anderer Manager gekoppelt sind, sind in den mit Abschluss dieser Derivate entstehenden Kosten etwaige Gebühren dieser Manager enthalten und abschließend abgedeckt;
- 12) Kosten der Einberufung und Abhaltung von Aktionärs- und Generalversammlungen;
- 13) Druckkosten für Inhabertifikate, die Kosten der Vorbereitung und/oder der amtlichen Prüfung und Veröffentlichung der Gesellschaftssatzung und aller anderen den Fonds betreffenden Dokumente, einschließlich Zulassungsanträgen und Prospekten nebst Anhängen sowie diesbezüglichen Änderungsanträgen an Behörden in verschiedenen Ländern in den entsprechenden Sprachen im Hinblick auf das Verkaufsangebot von Aktien der Gesellschaft;
- 14) Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung, der täglichen Errechnung des Inventarwertes und dessen Veröffentlichung, der Messung der Performance der Teilfonds und des Risk Managements;
- 15) Kosten für Einlösung der Ertragsscheine und für Ertragsscheinbogenerneuerung;
- 16) Etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
- 17) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und/oder Registrierung der Aktien zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern;
- 18) Eine jährliche Abgabe ("Taxe d'Abonnement") wird vom Großherzogtum Luxemburg dem Gesamtvermögen auferlegt;
- 19) Die Gesellschaft ist ermächtigt, auf Aktien bestimmter Aktienklassen, die im Verkaufsprospekt jeweils beschrieben sind, eine Vertriebsprovision zu berechnen.

Für wesentliche Ausgaben der Gesellschaft, deren Höhe vorhersehbar ist, werden bewertungstäglich Rückstellungen gebildet.

Im Falle, dass eine der oben genannten Ausgaben des Fonds nicht einem bestimmten einzelnen Teilfonds zugeteilt werden kann, wird diese Ausgabe allen Teilfonds pro rata zum Nettoinventarwert jedes einzelnen Teilfonds zugeteilt. Wo der Fonds eine der oben genannten Ausgaben für einen bestimmten einzelnen Teilfonds oder im Zusammenhang mit einem bestimmten einzelnen Teilfonds tätigt, wird diese Ausgabe jenem Teilfonds zugeteilt.

Alle periodisch wiederkehrenden Kosten werden direkt vom Fonds getragen. Kosten im Zusammenhang mit der Fondsgründung sowie der Auflage weiterer Teilfonds können über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.

18. Besteuerung

Nach der derzeitigen Gesetzgebung unterliegt die Gesellschaft aktuell in Luxemburg keiner Einkommensteuer, Quellensteuer und Kapitalertragsteuer. Die Gesellschaft unterliegt jedoch einer Steuer auf das Kapital (droit d'apport) sowie einer Abgeltungssteuer (Taxe d'Abonnement).

Die Ausschüttungen auf Aktien unterliegen in Luxemburg zurzeit keinem Steuerabzug.

Nach der derzeitigen Gesetzgebung müssen Aktieninhaber weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- noch andere Steuern entrichten, außer wenn sie in Luxemburg wohnhaft sind oder dort ihren dauerhaften Wohnsitz haben.

Die Einnahmen aus der Anlage des Fondsvermögens werden in Luxemburg zurzeit nicht besteuert, sie können jedoch etwaigen Steuern in Ländern unterliegen, in welchen das Fondsvermögen angelegt ist. Weder die Gesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Aktieninhaber einholen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Aktien an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, unterrichten und, falls angebracht, beraten lassen.

19. Liquidation und Fusion

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Die einzelnen Teilfonds können für eine bestimmte Zeit aufgelegt werden und somit für eine von der Gesellschaft abweichenden Dauer errichtet werden. Sofern ein Teilfonds für eine bestimmte Dauer aufgelegt wird, sind nähere Informationen hierzu dem Anhang zum Prospekt zu entnehmen.

Wird die Gesellschaft durch Beschluss der Aktionärsversammlung liquidiert, so wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren, die durch die Aktionärsversammlung bestimmt werden, durchgeführt. Der Umfang der Bevollmächtigung und die Entschädigung der Liquidatoren werden von der Aktionärsversammlung, die die Liquidation der Gesellschaft beschlossen hat, bestimmt.

Im Interesse der Aktionäre wird das Vermögen der Gesellschaft veräußert und der Nettoerlös (nach Abzug der Liquidationskosten und sonstiger Ausgaben) wird an die Aktionäre im Verhältnis der jeweils gehaltenen Aktien zurückgezahlt. Beträge, die aus der Liquidation der Gesellschaft stammen und die von den berechtigten Aktionären nicht eingefordert werden, werden nach Abschluss der Liquidation zugunsten der berechtigten Aktionäre bei der "Caisse de Consignation" in Luxemburg hinterlegt. Hinterlegte Beträge verfallen anschließend entsprechend den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes.

Ein Teilfonds kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft aufgelöst werden, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds unter 1.000.000,- EURO oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung fällt, oder wenn der Impact politischer oder wirtschaftlicher Veränderungen die Entscheidung zur Liquidation des Teilfonds rechtfertigen oder, sofern erforderlich, die Liquidation im Interesse der Aktionäre oder der Gesellschaft erfolgt. In diesem Fall werden die Vermögenswerte des Teilfonds veräußert, die Kosten und Gebühren abgezogen und der Nettoerlös an die Aktionäre des Teilfonds im Verhältnis zu den gehaltenen Aktien zurückgezahlt. Die Auflösung des Teilfonds wird im Mémorial, im Luxemburger Wort sowie in anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Printmedien publiziert.

Beträge, die aus der Liquidation des Teilfonds stammen und die von den berechtigten Aktionären nicht eingefordert werden, werden nach Abschluss der Liquidation zugunsten der berechtigten Aktionäre, für eine Frist von sechs (6) Monaten bei der Depotbank hinterlegt; nach Ablauf dieser Frist werden die ausstehenden Beträge bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt. Hinterlegte Beträge verfallen anschließend entsprechend den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes.

Im Anschluss an die Entscheidung, die Gesellschaft oder einen Teilfonds aufzulösen, werden, nach Publikation der Liquidationsmitteilung, keine Aktien der Gesellschaft beziehungsweise des betreffenden Teilfonds mehr ausgegeben, zurückgenommen oder gewandelt (es sei denn, alle Aktionäre können gleich behandelt werden). Alle zum Zeitpunkt der Mitteilung ausstehenden Aktien sind an der Liquidation der Gesellschaft oder des Teilfonds beteiligt.

Ein Teilfonds kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft mit einem anderen Teilfonds fusionieren, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds unter 1.000.000,- EURO oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung fällt, oder wenn der Impact politischer oder wirtschaftlicher Veränderungen die Entscheidung zur Fusion des Teilfonds rechtfertigen oder, sofern erforderlich, die Fusion im Interesse der Aktionäre oder der Gesellschaft erfolgt. Die Fusion wird im Mémorial, im Luxemburger Wort sowie in anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Printmedien publiziert. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Publikation der Mitteilung hat jeder Aktionär des betroffenen Teilfonds das Recht, den gebührenfreien Rückkauf seiner Aktien oder die gebührenfreie Umwandlung seiner Aktien in einen von der Fusion nicht betroffenen Teilfonds zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Fusionsentscheidung für alle Aktionäre, die ihr vorbeschriebenes Recht zum Rückkauf oder zur Umwandlung nicht in Anspruch genommen haben, verbindlich.

Ein Teilfonds kann in einen anderen Luxemburger Investmentfonds gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes über Investmentfonds durch Beschluss

des Verwaltungsrates der Gesellschaft eingebracht werden, unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre, wenn besondere Umstände, die außerhalb Kontrolle des Verwaltungsrates liegen, eintreten, wie zum Beispiel politische, wirtschaftliche oder militärische Krisen oder wenn die vorherrschenden Marktkonditionen und sonstigen Rahmenbedingungen sich derartig auswirken, dass der Teilfonds nicht mehr wirtschaftlich effizient und/oder effektiv verwaltet werden kann. Die Einbringung wird im Mémorial, im Luxemburger Wort sowie in anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Printmedien publiziert. Innerhalb einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Frist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, nach Publikation der Mitteilung hat jeder Aktionär des betroffenen Teilfonds das Recht, den gebührenfreien Rückkauf oder die gebührenfreie Umwandlung seiner Aktien zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Einbringungsentscheidung für alle Aktionäre, die ihr vorbeschriebenes Recht zum Rückkauf oder zur Umwandlung nicht in Anspruch genommen haben, verbindlich. Die Einbringung eines Teilfonds in einen Investmentfonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes über Investmentfonds ist nur verbindlich für die Aktionäre, die der Einbringung ausdrücklich durch eine Aktionärsversammlung zugestimmt haben. Bei Einbringung des Teilfonds in einen anderen Luxemburger Investmentfonds ist die Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds vom Wirtschaftsprüfer zu prüfen und ein Prüfungsbericht ist zum Stichtag der Einbringung zu erstellen.

Ein Teilfonds kann in einen anderen Investmentfonds, welcher nach einem anderen als dem Luxemburger Recht verfasst ist, eingebracht werden, unter der Bedingung, dass alle Aktionäre des Teilfonds der Einbringung einstimmig zugestimmt haben oder, dass ausschließlich die Aktionäre, die der Einbringung zugestimmt haben, in den ausländischen Fonds eingebracht werden.

20. Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen an die Aktionäre sind am Sitz der Zentraladministration verfügbar. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, werden diese im Mémorial und im Luxemburger Wort publiziert.

Der Nettoinventarwert, der Ausgabe- und Rücknahmepreis je Aktienklasse sind jederzeit am Sitz der Gesellschaft, der Depotbank, der Zentraladministration sowie der jeweiligen Zahl- und Vertriebsstellen verfügbar.

Alle Berichte sind verfügbar am Sitz der Gesellschaft und der Zentraladministration.

Geprüfte Jahresberichte, die unter anderem die Guthaben und Verbindlichkeiten eines jeden Teilfonds, die Anzahl der ausstehenden Aktien und die Anzahl der im Zeitraum der Berichterstattung ausgegebenen und zurückgenommenen Aktien, ausweisen sowie der ungeprüfte

Halbjahresbericht stehen am Sitz der Gesellschaft vier Monate nach Geschäftsjahresende respektive zwei Monate nach Ablauf eines Halbjahres nach Geschäftsjahresende zur Verfügung.

Der erste Bericht für die Periode ab Auflage des Fonds bis zum 30. September 2005 wird der geprüfte Jahresbericht sein.

21. Zusatzinformation

Aktuell ist die Gesellschaft nicht betroffen von Prozessen oder Schlichtungsverfahren und hat auch keine Kenntnis von schwebenden oder aufkommenden Rechtsstreitigkeiten, die sie selbst eingeleitet hat oder die gegen sie geführt werden.

22. Wirtschaftsprüfer

Zum unabhängigen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft wurde die KPMG Audit, Luxemburg, bestellt.

23. Dokumente

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente können bei der Gesellschaft oder der Depotbank und jeder Zahlstelle eingesehen werden und sind dort erhältlich:

- die Satzung der Gesellschaft,
- der Vertrag mit der Depotbank, Hauptzahlstelle und Domizilierungsstelle,
- der Vertrag mit der Zentraladministration betreffend Buchhaltung, Nettoinventarwertermittlung sowie Register- und Transferstelle,
- der Vertrag mit der Administrativen Stelle,
- der Jahresbericht und der Halbjahresbericht.

24. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts

Der Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Jeder Rechtsstreit zwischen den Aktionären, der Gesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts in Luxemburg. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich selbst und jeden Teilfonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht jedes Landes zu unterwerfen, in dem Aktien des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, soweit es sich um Ansprüche von Aktionären handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf diesen Fonds beziehen.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes nebst Anhängen, der Gesellschaftssatzung und sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.

25. Anhang

BayernLB Hedge Fonds – Alpha 1

Anlagestrategie/Anlageziel

Die Anlagestrategie des BayernLB Hedge Fonds - Alpha 1 ist darauf ausgerichtet, eine langfristige risikoadjustierte Wertsteigerung durch Investitionen sowohl in konventionelle als auch in alternative Anlageprodukte und Handelsstrategien zu erwirtschaften. Ziel der Anlagepolitik ist insbesondere die Erwirtschaftung eines Wertzuwachses durch Anlagen in Produkte, deren Wertentwicklung an die Performance von weltweit angebotenen und zugänglichen Hedge Produkten gekoppelt ist.

Im Fokus der verfolgten Anlagepolitik stehen insbesondere Produkte, die Hedge Strategien mit hohem Ertragspotenzial umsetzen, wobei die Anlagestrategie des BayernLB Hedge Fonds – Alpha 1 nicht auf die Verfolgung einer einzelnen spezifischen Hedge Strategie ausgerichtet ist. Über eine breite Streuung der verfolgten Hedge Strategien wird angestrebt, den erwarteten Ertrag bei angemessenem Gesamtrisiko zu erzielen. Investive Hedge Strategien sind unter anderem: Relative Value (formula related, statistically related, fundamental spread usw.), Event Driven (distressed securities, mergers/acquisitions, special situations usw.), Hedged Directional (equity value, growth strategies, long/short fixed income usw.).

Die Umsetzung der Anlagepolitik erfolgt schwerpunktmäßig über Swapvereinbarungen mit qualifizierten Partnern; die Wertentwicklung des BayernLB Hedge Fonds – Alpha 1 ist somit im Wesentlichen abhängig von der Wertentwicklung dieser Swap Vereinbarungen. Im Rahmen dieser Vereinbarungen tauscht der Fonds in der Regel vereinnahmte Zinsen gegen die dem Swap zu Grunde liegende Hedge Performance. Die Wertentwicklung des Fonds kann von der Wertentwicklung einer solchen Vereinbarung, abgeschlossen mit einer Adresse erster Ordnung, die auf solche Geschäfte spezialisiert ist, abhängig sein.

Die Vermögensanlage des Fonds erfolgt in fest- und variabelverzinsliche Anleihen einwandfreier Bonität des internationalen Kapitalmarktes. Weiter kann das Fondsvermögen auch in Einlagen und Geldmarktinstrumenten gehalten werden. Die zinstragenden Anlagen generieren die im Rahmen der abgeschlossenen Swap Vereinbarungen seitens des BayernLB Hedge Fonds – Alpha 1 zu zahlenden Zinsen. Die zu zahlenden Zinsen kann der BayernLB Hedge Fonds – Alpha 1 komplementär über Swap Vereinbarungen generieren (u.a. Interest Rate Swaps, Cross Currency Swaps). Derartige Geschäfte können mit einer Adresse erster Ordnung, die auf solche

Geschäfte spezialisiert ist, abgeschlossen werden.

Akzessorisch erfolgt die Anlage des Fondsvermögens in Anleihen oder andere Instrumente, so z.B. Zertifikate oder Partizipationsscheine, deren Wertentwicklung an die Performance von Hedge Fonds, Dach-Hedge Fonds, sonstigen Hedge Produkten oder Hedge Indizes gekoppelt ist. Diese Anlagen dienen primär der Liquiditätssteuerung des Fonds.

Fremdwährungspositionen können durch die Veräußerung, den Erwerb oder den Abschluss von Finanztermingeschäften oder Devisentermingeschäften abgesichert werden.

Die Wertentwicklung der Swap Vereinbarungen oder gleichwertiger Techniken ist gekoppelt an die, den diesen Instrumenten zu Grunde liegende, Wertentwicklung von Produkten des Hedge Marktes, hier insbesondere anderen Hedge Fonds, Dach-Hedge Fonds oder Hedge Indizes oder von anderen Finanzinstrumenten, die Wertpapiere, Zinsen, Indizes und Währungen betreffen. Die Swapvereinbarungen werden zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen. Im Vorfeld des Abschlusses dieser Vereinbarungen erfolgt eine Überprüfung der Management Gebühren des den Vereinbarungen zu Grunde liegenden Hedge Produktes im Verhältnis zum Gesamtpricing der Swap-Vereinbarung. Um den Abschluss zu marktüblichen Konditionen sicherzustellen, werden so weit verfügbar Konditionenvergleiche mit am Markt bestehenden Produkten/Strukturen durchgeführt bzw. werden Vergleichsangebote eingeholt. Gegebenenfalls erlangte Gebührenermäßigungen oder Bonifikationen werden dem Teilfondsvermögen vorbehaltlos gutgeschrieben.

Für die genannten Produkte und Vereinbarungen, welche an die Wertentwicklung von Hedge Produkten gekoppelt sind, hier insbesondere an andere Hedge Fonds, Dach-Hedge Fonds oder Hedge Indizes, ist die Kopplung an Dach-Hedge Fonds nur insoweit zulässig, als diese ihrerseits nicht in andere Dach-Hedge Fonds investieren

Für den BayernLB Hedge Fonds – Alpha 1 gelten in Ergänzung zu den im Prospekt angeführten Anlage Richtlinien, folgende weitergehende Anlagerestriktionen:

- die Investition in Zertifikate und Partizipationsscheine, deren Wertentwicklung an die Performance von Dach Hedge Fonds gekoppelt ist, ist auf 5% des Fondsvermögens beschränkt;
- der direkte Erwerb von Investmentanteilen ist nicht gestattet;
- der Teilfonds kann dauerhaft Kredite zur Verfolgung seiner Anlageziele aufnehmen. Die Kreditaufnahme darf 50% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Ein ‚Back to Back‘-Darlehen, aufgenommen zur Deckung von Wechselkursrisiken, wird nicht als aufgenommener Kredit gesehen.

Unter anderem gelten weiter folgende Anlagerestriktionen für den BayernLB Hedge Fonds – Alpha 1 entsprechend den im Prospekt angeführten Anlagebeschränkungen (siehe Artikel 5 – Anlagebeschränkungen):

- Investitionen in nicht gelistete oder nicht an Geregelten Märkten gehandelte Unternehmen, so genannte Private Equity, sind auf maximal 10% des Teilfondsvermögens beschränkt;
- der Erwerb von Waren ist ausschließlich über Termingeschäfte, die am organisierten Markt gehandelt werden und keine physische Belieferung vorsehen, zulässig;
- der Erwerb von Immobilien sowie der von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften ist ausgeschlossen;
- Leerverkäufe sind nicht gestattet.

Derivative Instrumente können unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen des Prospektes sowohl zur Absicherung als auch im Interesse der verfolgten Anlagestrategie eingesetzt werden. Als derivative Instrumente können unter anderem Optionen, Finanzterminkontrakte und Optionen auf diese Kontrakte, Swapgeschäfte im Rahmen freihändiger Geschäfte zum Einsatz kommen.

Risikohinweis Derivative Instrumente

Insbesondere Optionen und Futures bergen erhöhte Risiken, da die Anlage in Optionen und Finanzterminkontrakten und sonstigen Derivaten einerseits eine relativ zum Kurswert des zu Grunde liegenden Basiswertes geringen Kapitaleinsatz verlangen und andererseits diese Derivate im Verhältnis zu den zu Grunde liegenden Basiswerten umfangreiche Kursbewegungen aufweisen können (Hebelwirkung).

Eckwerte:

Auflagedatum:	25. April 2005
Zeichnungsfrist	23. Mai 2005 bis 22. Juni 2005
Valutierung von Zeichnungen und Rücknahmen von Aktien:	Tag der Orderaufgabe + 4 Bankgeschäftstage in Luxemburg
Aktienklasse:	AL
Erstausgabepreis:	100 EURO
Mindestzeichnung:	10.000 EURO
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag:	Maximal 5% (in % des Nettoinventarwertes pro Aktie)

Ziel der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer Wertentwicklung, die weitestgehend unabhängig von der Wertentwicklung traditioneller Wertpapierportfolios ist und sich als mit den traditionellen Anlageinstrumenten wenig korrelierte Beimischung entsprechend diversifizierend auf das Risiko-/Ertragsprofil eines traditionellen Wertpapierportfolios auswirkt.

Investorenprofil

Der BayernLB Hedge Fonds - Alpha 1 richtet sich als Beimischung zu einem traditionellen Wertpapierportfolio an aufgeklärte und risikobewusste Investoren mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die Wert auf eine möglichst stetige positive Wertentwicklung legen und dies weitestgehend unabhängig von der globalen Aktien- und Rentenmarktentwicklung.

Anlagerisiken

Die Anlage stellt ein überdurchschnittliches Risiko dar und ist deshalb nur für solche Anleger geeignet, die das Risiko eines vollständigen Anlageverlustes auf sich nehmen können. Die Risiken sind ausführlich im Prospekt unter „Risikohinweise“ beschrieben.

Anlageberater

Die Gesellschaft hat die BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH, München, gemäß Artikel 7 des Prospektes zum Anlageberater für den BayernLB Hedge Fonds – Alpha 1 ernannt und mit ihm am 25. April 2005 einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen, der jederzeit schriftlich mit einer dreimonatigen Frist gekündigt werden kann.

Rücknahmeprovision:	Maximal 1% (in % des Nettoinventarwertes pro Aktie)
Verwaltungsgebühr:	Maximal 2,00% p.a. (berechnet in % auf Basis des Nettoportfoliovermögens des Teilfonds zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats) Maximal 20% p.a. auf dem Wertzuwachs, sofern die Wertentwicklung des Nettoportfoliovermögens des Teilfonds seit Auflegung resp. letzter Entnahme der Performance Fee einer Mindestverzinsung von 5% p.a. (Jahresperformance nach Kosten) entsprochen hat. Die Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und aufaddiert und ist nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung von Zu- und Abflüssen von Anteilen zahlbar. Die Verwaltungsgebühr beinhaltet das Anlageberaterhonorar.
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des der Aktienklasse AL zuzurechnenden Anteils am Nettoportfoliovermögen am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A0EAGM
ISIN:	LU0218288230
Aktienklasse:	ANL Diese Anteilklasse wird zurzeit nicht angeboten.
Erstausgabepreis:	100 EURO
Mindestzeichnung:	10.000 EURO
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Vertriebsprovision:	Maximal 1,50% p.a. (berechnet in % auf Basis des Nettoportfoliovermögens des der Aktienklasse ANL zuzurechnenden Anteils am Teilfondsvermögen zum Quartalsende und zahlbar am Ende eines jeden Quartals)
Rücknahmeprovision:	Maximal 1% (in % des Nettoinventarwertes pro Aktie)
Verwaltungsgebühr:	Maximal 2,00% p.a. (berechnet in % auf Basis des Nettoportfoliovermögens des Teilfonds zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats) Maximal 20% p.a. auf dem Wertzuwachs, sofern die Wertentwicklung des Nettoportfoliovermögens des Teilfonds seit Auflegung resp. letzter Entnahme der Performance Fee einer Mindestverzinsung von 5% p.a. (Jahresperformance nach Kosten) entsprochen hat. Die Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und aufaddiert und ist nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung von Zu- und Abflüssen von Anteilen zahlbar. Die Verwaltungsgebühr beinhaltet das Anlageberaterhonorar.
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des der Aktienklasse ANL zuzurechnenden Anteils am Nettoportfoliovermögen am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	Nicht verfügbar
ISIN:	Nicht verfügbar

Aktienklasse:	InstAL Vorbehalten für Institutionelle Investoren.
Erstausgabepreis:	100 EURO
Mindestzeichnung:	Mindestgegenwert 1 Mio. EURO
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag:	Maximal 2%
Rücknahmeprovision:	Maximal 0,25% (in % des Nettoinventarwertes pro Aktie)
Verwaltungsgebühr:	Maximal 1,50% p.a. (berechnet in % auf Basis des Nettoportfoliovermögens des Teilfonds zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats) Maximal 20% p.a. auf dem Wertzuwachs, sofern die Wertentwicklung des Nettoportfoliovermögens des Teilfonds seit Auflegung resp. letzter Entnahme der Performance Fee einer Mindestverzinsung von 5% p.a. (Jahresperformance nach Kosten) entsprochen hat. Die Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und aufaddiert und ist nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung von Zu- und Abflüssen von Anteilen zahlbar. Die Verwaltungsgebühr beinhaltet das Anlageberaterhonorar.
Taxe d'abonnement:	0,01% p.a. (berechnet in % des der Aktienklasse InstAL zuzurechnenden Anteils am Nettoportfoliovermögen am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A0EAGN
ISIN:	LU0218288313
Alle Aktienklassen:	
Anlageberater:	BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH Max-Joseph-Straße 6 D-80333 München
Anlageberaterhonorar:	Das Anlageberaterhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Referenzwährung:	EURO
Bewertungstag:	Jeder ganze Bankgeschäftstag und Börsentag in Luxemburg und in Frankfurt am Main
Aktien:	Inhaberaktien ohne Nennwert
Stückelungen:	Globalzertifikate
Vertriebsländer:	Luxemburg

BayernLB Hedge Fonds – CYD Commodity Long/Short

Anlageziel

Anlageziel des BayernLB Hedge Fonds – CYD Commodity Long/Short ist es, durch aktives Management von Rohstoff-Futures eine attraktive Wertsteigerung zu schaffen.

Anlagestrategie und -instrumente

Die Anlagestrategie des BayernLB Hedge Fonds - CYD Commodity Long/Short ist darauf ausgerichtet, aus Käufen und Verkäufen von Rohstoff-Futures eine attraktive Wertsteigerung zu erwirtschaften.

Zur Umsetzung der Anlagestrategie werden durch den Teilfonds standardisierte, an organisierten Terminbörsen gehandelte Terminkontrakte auf Rohstoffe gekauft oder verkauft.

Die für den Teilfonds genutzten Terminkontrakte werden hauptsächlich an folgenden Terminbörsen gehandelt, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist:

USA

Chicago Board of Trade (CBOT), Chicago Mercantile Exchange (CME), Minneapolis Grain Exchange (MGE), Kansas City Board of Trade (KBOT), New York Board of Trade (NYBOT), New York Mercantile Exchange (NYMEX)

Großbritannien

London International Financial Futures Exchange (LIFFE), London Metal Exchange (LME), The Intercontinental Exchange (ICE)

Die gehandelten Rohstoff-Futures beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Sektoren:

- Getreide,
- Vieh und Fleisch,
- Exotics, wie beispielsweise Kakao, Kaffee, Baumwolle usw.,
- Metalle,
- Energie.

Im Rahmen der Long/Short-Strategie werden Kaufpositionen in den Kontrakten getätigt, bei denen eine positive Future Rollrendite erwartet wird. Verkaufspositionen werden in Kontrakten eingegangen, bei denen eine negative Future Rollrendite erwartet wird. Eine positive Future Rollrendite geht typischerweise, aber nicht zwingendermaßen, einher mit Rohstoff Futures Märkten die in Backwardation sind (Wertsteigerung bei sinkender Restlaufzeit). Umgekehrt erwartet man i.d.R. negative Rollrenditen bei solchen Rohstoff Futures Märkten, die in Contango sind (Wertminderung bei sinkender Restlaufzeit). Die Strategie basiert auf der Annahme, daß sich Erträge aus Rohstoff-Futures aus der Laufzeitenstruktur der Futures

und aus den sogenannten „roll returns“ generieren lassen.

Die umgesetzte Anlagestrategie beinhaltet an sich keinen Hebeleinsatz. Die Summe der absoluten nominal Äquivalente aller Future Positionen wird das Nettovermögen des Teilfonds in der Regel nicht überschreiten. Hebelungen können sich in Abhängigkeit von den offenen Future Positionen aber aus Preisentwicklungen ergeben, wobei sich dieser Hebeleffekt erwartungsgemäß in engen Grenzen bewegt und in der Regel einen Satz von 0,2 nicht überschreiten sollte. Bei Kreditaufnahme des Teilfonds wäre der Satz entsprechend höher.

Die Vermögensanlage des Teilfonds erfolgt des Weiteren in Geldmarktinstrumenten mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten, in Einlagen sowie in sonstigen liquiden Wertpapieren mit kurzer Restlaufzeit und einwandfreier Bonität.

Fremdwährungspositionen können durch die Veräußerung, den Erwerb oder den Abschluss von Finanztermingeschäften oder Devisentermingeschäften abgesichert werden.

Für den BayernLB Hedge Fonds – CYD Commodity Long/Short gelten in Ergänzung zu den im Prospekt angeführten Anlagerichtlinien, folgende weitergehende Anlagerestriktionen:

- der direkte Erwerb von Investmentanteilen ist nicht gestattet;
- der Teilfonds kann dauerhaft Kredite zur Verfolgung seiner Anlageziele aufnehmen. Die Kreditaufnahme darf 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Ein „Back to Back“-Darlehen, aufgenommen zur Deckung von Wechselkursrisiken, wird nicht als aufgenommenem Kredit gesehen.

Unter anderem gelten weiter folgende Anlagerestriktionen für den BayernLB Hedge Fonds – CYD Commodity Long/Short entsprechend den im Prospekt angeführten Anlagebeschränkungen (siehe Artikel 5 – Anlagebeschränkungen):

- Investitionen in Aktien oder Anteilen von Unternehmen (dies umfasst auch so genannte Private-Equity-Anlagen) sind nicht gestattet;
- der Erwerb von Waren ist ausschließlich über Termingeschäfte, die am organisierten Markt gehandelt werden, zulässig;
- der Erwerb von Immobilien sowie der von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften ist ausgeschlossen;
- Leerverkäufe sind nicht gestattet;
- der Teilfonds wird keine physischen Bestände an Edelmetallen (Siehe Abschnitt „Physische Belieferung“ auf Seite 47) halten.

Risikohinweise

Derivative Instrumente

Insbesondere Optionen und Futures bergen erhöhte Risiken, da die Anlage in Optionen und Finanzterminkontrakten und sonstigen Derivaten einerseits eine relativ zum Kurswert des zu Grunde liegenden Basiswertes geringen Kapitaleinsatz verlangen und andererseits diese Derivate im Verhältnis zu den zu Grunde liegenden Basiswerten umfangreiche Kursbewegungen aufweisen können (Hebelwirkung).

Rohstoffpreisrisiken

Die Anleger tragen die Preischancen und –risiken des Rohstoffsektors in vollem Maße. Rohstoffe weisen im Vergleich mit anderen Anlageklassen eine sehr hohe Volatilität auf.

Es sind verschiedene Szenarien denkbar, bei denen es zu einem markanten und über mehrere Jahre anhaltenden Verfall der Rohstoffpreise kommen kann. Dazu zählen u.a. eine rezessive oder depressive Phase der Weltkonjunktur oder bahnbrechende technologische Innovationen, die zu einem nachhaltig geringeren Rohstoffbedarf führen.

Währungsrisiken

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält das Teilfondsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Liquiditätsrisiken

Börsen für Rohstoff-Futures sind die ältesten Börsen der Welt. Der Handel ist über die Jahrzehnte gewachsen. Die Handelsvolumina könnten jedoch aus verschiedenen Gründen zurückgehen. Aktive Marktteilnehmer könnten sich aus dem Rohstoffbereich zurückziehen, so dass der Roll einer Position nur mit hohen Abschlägen dargestellt werden kann. Eine Verschlechterung der Liquidität könnte auch aus einer Heraufsetzung der Margin-Anforderungen resultieren. Dadurch könnten Marktteilnehmer sich gezwungen sehen, ihre Positionen zu veräußern. Liquiditätseingpässe könnten zudem entstehen, wenn Handelshäuser, die

mit den physischen Märkten eng verbunden sind, ihre Aktivitäten zurückfahren. Ein Rückgang der Handelsvolumina könnte sich schließlich ergeben, wenn durch regulative Schritte der Endverbrauch oder der Handel mit bestimmten Rohstoffen eingeschränkt oder untersagt wird.

Kontrahenten-/Marginrisiken

In der Regel fallen direkte Kontrahentenrisiken an organisierten Terminbörsen aufgrund der Zwischenschaltung einer Clearing-Stelle nicht an. Bei extremen Preisbewegungen könnte die Funktionsweise der Clearing-Häuser beeinträchtigt sein, da kurzfristig eingeforderte Sicherheiten (Margin) von einzelnen Marktteilnehmern nicht erbracht werden können. In dieser Situation könnten Terminkontrakte auf Rohstoffe aufgrund des Ausfallrisikos mit einem Preisabschlag zur physischen Ware gehandelt werden.

Die Margin könnte im Extremfall auf 100% des Kontraktwerts heraufgesetzt werden. Der Teilfonds wäre eventuell gezwungen, unabhängig von der Wertentwicklung der Anleihen sein gesamtes Anleihenportfolio zu veräußern und die Erlöse auf Margin-Konten zu hinterlegen, die im Extremfall nicht verzinst werden.

Physische Belieferung

In Bezug auf Rohstoff-Terminkontrakte wird angestrebt, diese grundsätzlich fünf Börsentage vor dem letzten Handelstag zu schließen, damit eine physische Belieferung nicht stattfindet. Fällige Kontrakte werden spätestens zehn Börsentage vor offiziellem Handelsende in eine Überwachungsschleife ausgegliedert. Spätestens zwei Tage vor dem letzten Handel wird eine Close-Order generiert.

Das verbleibende Restrisiko einer physischen Belieferung bezieht sich ausschließlich auf Terminkontrakte, die kein Cash-Settlement vorsehen. Geliefert wird hierbei, mit Ausnahme beispielsweise der Energiekontrakte an der Nymex, nicht die physische Ware, sondern ein entsprechender Lagerschein. Dieser Lagerschein kann durch einen Verkauf Open auf den Nearby-Kontrakt und späterer Einlieferung in den Kontrakt jederzeit bewertet und veräußert werden. Diesen Lagerscheinen kommt damit die Qualität von handelbaren Wertpapieren zu.

Das Lieferrisiko beschränkt sich also bei Lagerscheinen auf die in der Zwischenzeit anfallenden Lagerkosten und entgangenen Zinserträge. Die Lagerscheine unterliegen während der Haltedauer der Kursfluktuation der zugrunde liegenden Rohstoffe.

Lagerstellen müssen von Terminbörsen zugelassen sein und werden von diesen regelmäßig kontrolliert.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt i.d.R. der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit tendenziell geringere Kursrisiken.

Investorenprofil

Der BayernLB Hedge Fonds – CYD Commodity Long/Short richtet sich als Beimischung zu einem traditionellen Wertpapierportfolio an aufgeklärte und risikobewusste Investoren mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die Wert auf eine möglichst stetige positive Wertentwicklung legen und dies weitestgehend unabhängig von der globalen Aktien- und Rentenmarktentwicklung.

Die Anlage stellt ein überdurchschnittliches Risiko dar und ist deshalb nur für solche Anleger geeignet, die das Risiko eines vollständigen Anlageverlustes auf sich nehmen können.

Anlageberater

Die Gesellschaft hat die Vescore Solutions AG, St. Gallen, gemäß Artikel 7 des Prospektes zum Anlageberater für den BayernLB Hedge Fonds – CYD Commodity Long/Short ernannt und mit ihm am 1. Dezember 2006 einen entsprechenden Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Eckwerte:

Auflagedatum:	1. Dezember 2006
Erstvalutierung:	7. Dezember 2006
Valutierung von Zeichnungen und Rücknahmen von Aktien:	Tag der Orderaufgabe + 4 Bankgeschäftstage in Luxemburg
Aktienklasse:	AL
Erstausgabepreis:	100 Euro zzgl. Ausgabeaufschlag
Mindestzeichnung:	Keine
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag:	Maximal 5% (in % des Nettoinventarwertes pro Aktie)
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	Maximal 1,40% p.a. (berechnet in % auf Basis des Nettoportfoliovermögens des Teilfonds zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats) Die Verwaltungsgebühr beinhaltet das Anlageberaterhonorar.
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des der Aktienklasse AL zuzurechnenden Anteils am Nettoportfoliovermögen am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A0LE65
ISIN:	LU0275502077
Aktienklasse:	AL2 (*)
Erstausgabepreis:	100 Euro zzgl. Ausgabeaufschlag
Mindestzeichnung:	5.000.000 Euro

Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag:	Maximal 2% (in % des Nettoinventarwertes pro Aktie)
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	Maximal 0,75% p.a. (berechnet in % auf Basis des Nettoportfoliovermögens des Teilfonds zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats) Die Verwaltungsgebühr beinhaltet das Anlageberaterhonorar.
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des der Aktienklasse AL2 zuzurechnenden Anteils am Nettoportfoliovermögen am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A0LE66
ISIN:	LU0275502317
Aktienklasse:	InstAL Vorbehalten für Institutionelle Investoren.
Erstausgabepreis:	100 Euro zzgl. Ausgabeaufschlag
Mindestzeichnung:	Mindestgegenwert 1.000.000 Euro
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag:	Maximal 2%
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	Maximal 0,95% p.a. (berechnet in % auf Basis des Nettoportfoliovermögens des Teilfonds zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats) Die Verwaltungsgebühr beinhaltet das Anlageberaterhonorar.
Taxe d'abonnement:	0,01% p.a. (berechnet in % des der Aktienklasse InstAL zuzurechnenden Anteils am Nettoportfoliovermögen am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A0LE67
ISIN:	LU0275502663
Aktienklasse:	InstAL2(**) Vorbehalten für Institutionelle Investoren.
Erstausgabepreis:	100 Euro zzgl. Ausgabeaufschlag
Mindestzeichnung:	Mindestgegenwert 5.000.000 Euro
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag:	Maximal 2%
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	Maximal 0,75% p.a. (berechnet in % auf Basis des Nettoportfoliovermögens des Teilfonds zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats) Die Verwaltungsgebühr beinhaltet das Anlageberaterhonorar.

Taxe d'abonnement:	0,01% p.a. (berechnet in % des der Aktienklasse InstAL2 zuzurechnenden Anteils am Nettoportfoliovermögen am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A0LE68
ISIN:	LU0275503398
Aktienklasse:	InstAL3(***) Vorbehalten für Institutionelle Investoren.
Erstausgabepreis:	100 US-Dollar zzgl. Ausgabeaufschlag
Mindestzeichnung:	Mindestgegenwert 1.000.000 US-Dollar
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag:	Maximal 2%
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	Maximal 0,95% p.a. (berechnet in % auf Basis des Nettoportfoliovermögens des Teilfonds zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats. Die Verwaltungsgebühr beinhaltet das Anlageberaterhonorar.
Taxe d'abonnement:	0,01% p.a. (berechnet in % des der Aktienklasse InstAL3 zuzurechnenden Anteils am Nettoportfoliovermögen am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A0LE69
ISIN:	LU0275503554
Aktienklasse:	InstAL4(***) Vorbehalten für Institutionelle Investoren.
Erstausgabepreis:	100 US-Dollar zzgl. Ausgabeaufschlag
Mindestzeichnung:	Mindestgegenwert 5.000.000 US-Dollar
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag:	Maximal 2%
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	Maximal 0,75% p.a. (berechnet in % auf Basis des Nettoportfoliovermögens des Teilfonds zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats. Die Verwaltungsgebühr beinhaltet das Anlageberaterhonorar.
Taxe d'abonnement:	0,01% p.a. (berechnet in % des der Aktienklasse InstAL4 zuzurechnenden Anteils am Nettoportfoliovermögen am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A0LE7A
ISIN:	LU0275503638
Alle Aktienklassen:	
Anlageberater:	Vescore Solutions AG Guisanstrasse 36 CH-9010 St. Gallen

Anlageberaterhonorar:	Das Anlageberaterhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Referenzwährung:	Euro
Bewertungstag:	Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg.
Aktien:	Inhaberaktien ohne Nennwert
Stückelungen:	Globalzertifikate
Vertriebsländer:	Luxemburg

(*) Die Anteilklasse AL2 erfordert anders als die Anteilklasse AL eine Mindestzeichnung in Höhe von EUR 5.000.000 pro Anleger.

(**) Die Anteilklasse InstAL2 erfordert eine höhere Mindestzeichnung als die Anteilklasse InstAL (5.000.000 Euro für die Anteilklasse InstAL2 gegenüber 1.000.000 Euro für die Anteilklasse InstAL).

(***) Die Anteilklassen InstAL3 und InstAL4 werden in US-Dollar berechnet. Die Anteilklasse InstAL4 erfordert eine höhere Mindestzeichnung als die Anteilklasse InstAL3 (5.000.000 US-Dollar für die Anteilklasse InstAL4 gegenüber 1.000.000 US-Dollar für die Anteilklasse InstAL3).

Administrative Stelle:

BayernInvest Luxembourg S.A.
3, rue Jean Monnet
L - 2180 Luxembourg

Tel +352 42 43 45 46 4
Fax +352 42 43 45 19 6
info@bayerninvest.lu

www.bayerninvest.lu

Zusatz vom 22. Februar 2007

zum Verkaufsprospekt des BayernLB HEDGE FONDS Ausgabe November 2006

Dieser Zusatz hat nur zusammen mit dem Verkaufsprospekt des BayernLB HEDGE FONDS Ausgabe November 2006 Gültigkeit und darf nur zusammen mit diesem angeboten werden.

Für den Teilfonds BayernLB HEDGE FONDS – CYD Commodity Long/Short wird die Aktienklasse ANL ab dem 22. Februar 2007 angeboten.

Die Eckwerte der neuen Aktienklasse lauten wie folgt:

Aktienklasse:	ANL (Diese Aktienklasse wird ab dem 22. Februar 2007 angeboten.)
Erstausgabepreis:	100 EUR
Mindestzeichnung:	Keine
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Vertriebsprovision:	0,60% p.a. (berechnet in % auf Basis des der Aktienklasse ANL zuzurechnenden Anteils am Teilfondsvermögen zum Quartalsende und zahlbar am Ende eines jeden Quartals)
Ausgabeaufschlag:	Entfällt
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwaltungsgebühr:	Maximal 1,40% p.a. (berechnet in % auf Basis des Nettoportfoliovermögens des Teilfonds zum Monatsende und zahlbar am Ende eines jeden Monats. Die Verwaltungsgebühr beinhaltet das Anlageberaterhonorar.
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des der Aktienklasse ANL zuzurechnenden Anteils am Nettoportfoliovermögen am Ende eines jeden Quartals)
Wertpapierkennnummer:	A0MKYA
ISIN:	LU0286973689